

Stenographischer Bericht

5. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

II. Periode.

28. März 1924.

Inhalt.

Tagesordnung: Ergänzung durch die Punkte 1 und 5 der Verhandlungen (53).

Auflage: Beilage Nr. 34 und Verzeichnis Nr. 3 der schriftlich eingebrachten Anträge, Zl. 146—157, (53).

Zuweisungen: Beilage Nr. 34 und 38 und die schriftlich eingebrachten Anträge (53).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über Beilage Nr. 34, Gesetz, betreffend die Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrund- und Gebäudesteuer im Jahre 1923 durch die Gemeinde Donawitz. — Dringliche Behandlung. — Berichterstatter Riemelmoser (53, 58). Redner: Oberzaucher (54, 58, Bichl (56), Schreckenthal (56), Riegler (57). — Annahme des Antrages (59).

2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über Beilage Nr. 28, Gesetz, betreffend die Gemeindevahlordnung der Stadt Graz. — Berichterstatter Muchitsch (59), Redner: Schreckenthal (59). — Annahme der Anträge (60).

3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über Beilage Nr. 30, Gesetz, betreffend die Gemeindevahlordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut. — Berichterstatter Dr. Kammerer (60, 66), Redner: Hornik (60), Schreckenthal (61), Oberzaucher (62), Dr. Enge (63), Winkler (64). — Annahme der Anträge (66).

4. Bericht des Finanzausschusses, Beilage Nr. 29, Gesetz, betreffend die Führung des Landeshaushaltes vom 1. April bis 30. April 1924. — Berichterstatter Spak (66), Redner: Regner (67), Schreckenthal (67), Prisching (68). — Annahme des Antrages (68).

5. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über Beilage Nr. 38, Antrag der Abg. Riegler, Riemelmoser, Hornik, Kammerer, Kölbl, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1866 über die Bezirksvertretungen. — Dringliche Behandlung. — Berichterstatter Riemelmoser (69, 72), Redner: Winkler (69), Pongratz (70), Steiner (70), Riegler (70), Schreckenthal (71). — Annahme des Antrages (72).

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 5 Uhr 25 Minuten nachmittags.

Präsident:

Aufgelegt wurde Beilage Nr. 34 und Verzeichnis 3 der schriftlich eingebrachten Anträge.

Zugewiesen wurde die Beilage Nr. 34 (verliest die Überschrift) dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse.

Ferner werden die schriftlich eingebrachten Anträge zugewiesen wie folgt:

Die Einlaufzahl 146 dem Finanzausschusse;

die Einlaufzahlen 147 und 149 dem volkswirtschaftlichen Ausschusse;

die Einlaufzahlen 148, 150 und 152 dem Eisenbahnausschusse;

die Einlaufzahlen 151 und 153 dem Straßen- und Brückenbauausschusse;

die Einlaufzahlen 154 und 155 dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse;

die Einlaufzahlen 156 und 157 dem Landeskulturausschusse.

Hat jemand zu diesen Zuweisungen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall.

Zur Stellung eines Dringlichkeitsantrages erteile ich dem Herrn Landesrat Oberzaucher das Wort.

Oberzaucher: Hohes Haus! Ich bitte um dringliche Behandlung der Beilage Nr. 34, Gesetz, betreffend die Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrund- und zur Landes-Gebäudesteuer im Jahre 1923 durch die Gemeinde Donawitz.

(Die dringliche Behandlung wird beschlossen.)

Präsident: Ich stelle daher die Beilage Nr. 34 auf die heutige Tagesordnung und erlaube mir zugleich eine Umstellung der Tagesordnung vorzunehmen in dem Sinne, daß als Punkt 1 der Tagesordnung zur Verhandlung kommt die Beilage Nr. 34 (verkündet die folgenden Punkte 2 bis 4 der Tagesordnung). Hat jemand gegen diese Umstellung etwas einzumenden? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall.

Zur Stellung eines weiteren Dringlichkeitsantrages erteile ich dem Herrn Landesrat Riegler das Wort.

Riegler: Hohes Haus! Ich bitte, den Antrag der Abg. Riegler, Riemelmoser, Hornik, Kammerer, Kölbl und Genossen, Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 19, über die Bezirksvertretungen, dringlich zu behandeln und auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu stellen.

(Die dringliche Behandlung wird angenommen.)

Präsident: Ich weise den Antrag hiemit dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse zur Behandlung zu.

Ich schreite nunmehr zur Tagesordnung.

Punkt 1: Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 34, Gesetz, betreffend die Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1923 durch die Gemeinde Donawitz.

Berichterstatter ist Herr Abg. Riemelmoser, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Riemelmoser: Hohes Haus! Der Gemeinderat der Gemeinde Donawitz hat beschlossen, für 1923 eine Umlage von 300 Prozent einzuhoben. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit diesem Vorschlage der Gemeinde Donawitz beschäftigt und hat den Beschluß gefaßt, nur eine Umlage in der

Höhe von 200 Prozent zu bewilligen. Er ist nach reiflicher Überlegung zu diesem Entschlusse gekommen, da bei dem hohen Steuerdrucke, der alle Steuerträger trifft, wir darauf Wert legen müssen, daß möglichste Ersparungen gemacht werden. Diese Ersparungen können bei der Gemeinde Donawitz, deren Voranschlag mit einem großen Sicherheitskoeffizienten vom Bürgermeister verfaßt worden ist, im Laufe des Jahres ganz gewiß gemacht werden. Es hat zum Beispiel im Vorjahre auch die Gemeinde Schladming einen Voranschlag ausgearbeitet und um Bewilligung von 1410 Prozent gebeten. Der Landtag hat diese 1410 Prozent nicht bewilligt, sondern nur eine Umlage von 100 Prozent. Durch Ersparungen und durch hohe Zuweisungen seitens des Bundes ist das Defizit der Gemeinde Schladming im heurigen Jahre bereits ausgeglichen. Ich ersuche daher um Annahme des Vorschlages des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.

Oberzaucher: Hohes Haus! Wir müssen uns gegen den Antrag des Herrn Berichterstatters wenden, der der Gemeinde Donawitz zur Bestreitung des Haushaltes, besser gesagt, zur Deckung ihres Abganges nur 200 Prozent Umlagen bewilligen will, und zwar begründen wir das damit, daß in der Landtagsitzung vom 20. Dezember des vorigen Jahres die Umlagenprozente für alle jene Gemeinden bewilligt wurden, die mehr als 100 Prozent beschlossen und zur Bewilligung vorgelegt haben. Aus der Reihe dieser Gemeinden und Bezirke wurden bei dieser Landtagsitzung die Gemeinden Donawitz und Schladming und der Bezirk Kindberg ausgeschaltet, und zwar die Gemeinde Donawitz deswegen, weil gegen den Voranschlag der Gemeinde Donawitz einige Proteste gelaufen sind, die zur Zeit der damaligen Beratung nicht erledigt waren. Bei der Gemeinde Schladming wurde allerdings ein ablehnender Beschluß gefaßt, weil die Prozenzhöhe doch etwas zu hoch war, und zwar glaube ich über 1400 Prozent betrug. Ich bemerke aber, daß die Gemeinde Schladming nicht von unseren Parteifreunden verwaltet wird. Bei der Gemeinde Donawitz wurde beschlossen, daß die Prozente bewilligt sind und daß die Landesregierung die angesprochenen Prozente, das sind 300, zu bewilligen gehabt hätte, wenn die Proteste abweislich beschieden werden. Der betreffende Beschluß hat gelaufen, daß die Landesregierung nach Überprüfung des Voranschlages, nach Prüfung der Proteste über den Prozentsatz zu bestimmen hätte. Dieser Beschluß war allerdings etwas schlecht stilisiert, weil der Landtag sein Gesetzgebungsrecht nicht auf die Landesregierung übertragen kann; wenn damals die 300 Prozent der Gemeinde Donawitz nicht bewilligt worden sind, so ist eben deswegen heute ein neuerlicher Landtagsbeschluß, ein neuerliches Gesetz notwendig, weil die Landesregierung, auch wenn sie die Proteste abweist — das ist ja geschehen — trotzdem nicht die 300 Prozent bewilligen kann. Aber im Sinne des damaligen Beschlusses und im Sinne der Ausschußberatungen ist es gelegen, daß die 300 Prozent zu bewilligen wären, wenn die Proteste abgewiesen sind.

Ich möchte mir erlauben, nun über diese Proteste einiges zu sagen. Die Proteste der Alpinen Montangesellschaft umfassen der Hauptsache nach folgende Punkte:

1. Die Gemeinde Donawitz hat einen Schulhausbau, den Bau einer Bürgerschule, beschlossen und bereits mit der Durchführung des Baues begonnen. Dagegen hat die Alpine Montangesellschaft den Protest eingebracht, daß dieser Schulhausbau nicht notwendig sei. Ich werde noch darauf zu sprechen kommen, in welcher Form dies geschehen ist. Zum zweiten sagt die Alpine, die Befragung der Wahlberechtigten wegen dieses Schulhausbaues und verschiedener anderer Beschlüsse des Gemeinderates sei nicht ordnungsgemäß erfolgt, und 3. die Löhne, die für Arbeiter eingestellt wurden, die während des Jahres an Brücken, Straßen usw. beschäftigt waren, seien zu hoch eingesetzt, die Zahl von 25 Wachorganen für Donawitz sei zu hoch gegriffen und es sei auch nicht notwendig, neue Straßen und Brücken usw. zu bauen. Einige Punkte, die nur Nebensächlichkeiten berühren, werde ich vorläufig nicht anführen, weil dies die Sache sonst allzusehr in die Länge ziehen würde.

Aus dem Voranschlage der Gemeinde Donawitz ist zu entnehmen, daß die Gemeinde bei Berücksichtigung aller der Einnahmen und Ausgaben, die im Jahre 1923 notwendig wurden, einen Abgang von 562 Millionen Kronen ausweist und daß sie zur Bedeckung dieser 562 Millionen Kronen eine Umlage von 300 Prozent beschlossen hat, die sich in Geld ausdrückt in der Ziffer von 208,902.000 K., so daß trotz der 300prozentigen Umlage noch ein unbedeckter Abgang von 353,103.000 Kronen übrig bleibt. Die Gemeinde hat diese geringe Umlage von 300 Prozent beschlossen, weil sie eben hofft, durch besondere Sparmaßnahmen im kommenden, beziehungsweise im laufenden Jahre, diesen Abgang von 353 Millionen Kronen wieder hereinzubringen. Ein Grund also, die 300prozentige Umlage abzulehnen, besteht tatsächlich nicht, weil ja die Gemeinde trotz dieser Umlage immer noch ein kolossales Defizit im Gemeindehaushalte hat. Nun wurden die Proteste untersucht mit folgendem Ergebnisse:

Der erste Punkt, Protest gegen den Schulhausbau der Gemeinde Donawitz, der im Schreiben der Alpinen Montangesellschaft als gänzlich überflüssig bezeichnet wird mit der Bemerkung, daß nicht alle unreifen Ideen über Schulreform auf Kosten der Industrie ausgetragen werden dürfen, dieser Protest wurde gründlich überprüft und hat folgendes Ergebnis gezeigt: Der Beschluß, ein Schulhaus zu bauen, wurde auf Grund der immer mehr anwachsenden Schülerzahl vom Ortschaftsrate gefaßt, wurde sodann vom Gemeinderate und Bezirkschulrate bekräftigt und über einen Einspruch, der hier im Landtage erhoben wurde, wurde dieser Beschluß sogar von der höchsten Schulbehörde, dem Landeschulrate, anerkannt. Dieser sogar bezeichnet den Bau als dringend notwendig und die im Protest ebenfalls angegebene Tatsache, daß in diesem neuen Schulhause auch einige Wohnungen für Lehrer und Schuldirektoren eingebaut werden sollen, bezeichnet das Entschten des Landeschulrates als eine gänzlich

unbegründete Beschwerde, weil dieser Bau von Wohnungen für Lehrpersonen für die Gemeinde Donawitz dringlich notwendig sei, da die jetzt dort diensttuenden Lehrpersonen zum großen Teil in Außengemeinden, in Göß, Trofaiach und Leoben wohnen müssen, jedoch die Schule in Donawitz halten, was für die Schule jedenfalls nicht von Vorteil sein kann. (Schreckenthäl: „Die Donawitzer, die in Trofaiach wohnen, gehen in Trofaiach in die Schule. Die belasten uns.“) Tatsache ist es aber, daß die Lehrer von Donawitz auswärts wohnen müssen, weil in Donawitz keine Wohnung frei ist für die Lehrpersonen von Donawitz. (Schreckenthäl: „Bei uns wohnt keine einzige!“) Sie sehen daher, daß der Protest wegen des Schulhausbaues vollkommen unbegründet ist, ja geradezu mutwillig genannt werden kann.

Ein weiterer Protest, daß die Abstimmungen nicht ordnungsgemäß vor sich gegangen sind, ist ebenfalls vollkommen hinfällig, weil die diesbezügliche Versammlung ganz ordnungsgemäß stattgefunden hat und bei dieser Versammlung keine Einwendung erhoben wurde. Die Rekursausführungen der Alpinen Montangesellschaft sind übrigens zu spät eingereicht worden, denn sie beziehen sich nur auf Einwendungen gegen den Voranschlag und solche Einwendungen hätten in der Zeit vom 15. bis 30. August eingelangt sein müssen. Sie sind aber zu spät eingelangt, wurden jedoch trotzdem hier behandelt, um nicht die Meinung auskommen zu lassen, daß man diesen Protest wegen Fristversäumnis einfach ablehnt. Im übrigen sagt der § 76 der Gemeindeordnung, daß die Gemeindewähler abzustimmen haben über das, was im Gemeinderat beschlossen wird. Die Alpine Montangesellschaft aber ist als eine Aktiengesellschaft im Sinne der Gemeindeordnung überhaupt nicht stimmberechtigt.

Ein weiterer Protest der Alpinen Montangesellschaft betrifft die Löhne der Arbeiter. Dieselben sind mit 340 Millionen Kronen im Voranschlag eingesezt. Dabei wird aber festgestellt, daß die Gemeinde durch die große Arbeiterentlassung der Alpinen im Frühjahr 1921 gezwungen war, für eine Beschäftigung dieser Arbeiter vorzusehen. Und dies ist erfolgt durch die Heranziehung der Arbeiter für Straßen- und Brückenbauten. Weiters wird gesagt, der für die Straßenerhaltung im Voranschlag eingesezte Betrag von 490 Millionen Kronen sei zu hoch gegriffen. Es wurde festgestellt, daß diese Ziffer von 490 Millionen Kronen infolge der hohen Materialpreise und Fuhr-löhne gewiß nicht als zu hoch, sondern eher als niedrig erscheinen müsse. Die Zahl von 25 Wachorganen, die von der Alpinen auch ausstellig bemerkt wird, ist ebenfalls notwendig, und zwar erstens wegen der Ausdehnung der Gemeinde, wegen der großen Bewohnerzahl, und zweitens, weil in der Gemeinde Donawitz vier Bahnhöfe liegen, auf welchen die Gemeindewachleute Dienst zu versehen haben.

Sie sehen also, wenn diese Proteste, die auf Grund der objektiven Überprüfung von der Landesregierung abweislich beschieden wurden, hinfällig sind, daß man dann in Konsequenz des bereits gefaßten Landtags-

beschlusses vom 20. Dezember 1923 heute der Gemeinde Donawitz unbedingt die verlangten 300 Prozent zusprechen müßte, umsomehr als Umlagenprozente in dieser Höhe nicht nur von der Gemeinde Donawitz, sondern von vielen anderen Gemeinden beschlossen und in der beregten Sitzung des Landtages vom 20. Dezember tatsächlich bewilligt wurden. Es sind der Gemeinde Pernegg, die ebenfalls einen Gemeindebau ausführt, nämlich ein Gemeindehaus, Umlagen von 420 Prozent bewilligt worden, also bedeutend mehr, als von Donawitz verlangt wird. Und viele andere Gemeinden erhielten auf Grund dieses Landtagsbeschlusses Umlagenprozente zugewiesen, die die Zahl 300 bedeutend übersteigen, ja es wurden sogar bis zu 800 und 900 Prozent bewilligt. Aber gerade bei Donawitz ist man hartnäckig und will der Gemeinde diese Prozente nicht bewilligen, um der Gemeinde in der Verwaltung Schwierigkeiten zu bereiten. Ich meine, daß es vollkommen gerechtfertigt wäre, der Gemeinde Donawitz, die trotz der 300 Prozent noch immer einen Abgang von über 300 Millionen Kronen aufweist, diese vom Gemeinderate bewilligten Umlagenprozente zuzugestehen. Das Schreiben der Alpinen Montangesellschaft, das heißt der Protest, ist in einer Form abgefaßt, die auf das schärfste zurückgewiesen werden muß, die aber verständlich wird, wenn man ein Schreiben in Betracht zieht, das ich zufällig in den Akten gefunden habe und welches aus dem Jahre 1911 stammt. In diesem Jahre wurde die Gemeinde Donawitz von einer bürgerlichen Mehrheit verwaltet. Der damalige Bürgermeister hat nun an den Generaldirektor der Alpinen Montangesellschaft ein Schreiben gerichtet, in welchem es unter anderem zum Schlusse heißt (liest): „Ende Oktober dürfte es möglich sein, die Präliminarisierung abzuhalten. Ich hoffe zuversichtlich, daß wir wieder mit 16 Prozent Gemeindeumlagen das Auslangen finden werden. Ende November werden die Neuwahlen in die Gemeindevertretung stattfinden und es wird mein lebhaftes Bestreben (nämlich des Bürgermeisters) dahingehen, dafür Sorge zu tragen, daß, so wie bisher, eine für die Alpine Montangesellschaft sichere Majorität zustandekommen wird.“ (Rufe: „Hört!“) Sie sehen, der Bürgermeister der sogenannten autonomen Gemeinde Donawitz schreibt einen Brief an den Generaldirektor, er wird sich bemühen, eine Majorität für die Alpine Montangesellschaft zustande zu bringen. Daraus ist zu entnehmen, warum die Alpine Montangesellschaft so fürchterlich aufgebracht ist, daß die Gemeinde Donawitz einerseits Schulhäuser baut und andererseits eine Fürsorgetätigkeit entfaltet, was immerhin einige Gelder kostet und wofür die Alpine Montangesellschaft schließlich und endlich auch ihren Teil an Steuergeldern beizutragen hat. Dabei möchte ich bemerken, meine Frauen und Herren, daß in der Gemeinde Donawitz seit vielen Jahren vor dem Krieg und während des Krieges gar nichts geschehen ist, um dem geradezu katastrophalen Mangel an Schulgebäuden und Wohnungen für die Lehrerschaft abzu-helfen. Die Alpine Montangesellschaft hat durch diese ganz unzulässige Verbindung und Beeinflussung der

damaligen Gemeinderatsmajorität es zustande gebracht, die Umlagen so niedrig zu halten, daß vor dem Krieg und während des Krieges es ganz ausgeschlossen war, an den Bau der notwendigen Schulhäuser zu denken, so daß die jetzige Gemeinderatsmajorität gezwungen und verpflichtet ist, die Sünden der früheren Zeit wieder gutzumachen und durch eine strengere Heranziehung der in der Gemeinde Steuerpflichtigen für die Errichtung der Schulhäuser usw. zu sorgen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit erklären, daß wir auf diesem Gebiete der Beeinflussung und Vormundung der Gemeinden noch Verschiedenes zu sagen hätten, aber wir wollen uns alle diese Beschwerden, die verschiedene Gemeinden Steiermarks betreffen, für die Debatte anlässlich der Budgetberatung vorbehalten. Heute möchten wir nur sagen, daß es wohl Pflicht der Landtagsabgeordneten wäre, auch der Gemeinde Donawitz, die ja doch gerade so wie alle anderen Gemeinden das Recht hat, auf dem Wege der ordentlichen Beratung des Voranschlages ihre Umlagen zu bestimmen, ihren Gemeindehaushalt einzurichten, auch dieser Gemeinde jene Mittel zu gewähren, die notwendig sind, damit sie ihre Aufgaben nur halbwegs erfüllen kann. Ich beantrage daher im Gegensatz zum Antrage des Herrn Berichterstatters, der Gemeinde Donawitz nicht 200 Prozent, sondern 300 Prozent zu bewilligen. (Beifall bei der sozialdemokratischen Partei.)

Büchl: Hohes Haus! Ich möchte ergänzend zu den Ausführungen meines Kollegen Oberzaucher noch folgendes zur Kenntnis des hohen Hauses bringen. Kollege Oberzaucher hat schon darauf hingewiesen, wie es in früheren Jahren bei Beratung des Voranschlages der Gemeinde Donawitz zugegangen ist. Man ist äußerst gemächlich von dem Standpunkte ausgegangen, den Profit unter allen Umständen zu schützen, damit die mächtige Alpine Montangesellschaft nicht allzusehr in Mitleidenschaft gezogen werde. Die Gemeindeumlagen von 16 Prozent sind sehr schwankend gewesen, sie sind bis zu 20, 22 und 28 Prozent gestiegen, aber dann wieder herabgedrückt worden auf einige 20 Prozent. Dieses Vorgehen hat aber das Aussehen und die Beschaffenheit von Donawitz in allgemeiner Beziehung ganz kolossal herabgedrückt. Ich möchte Ihnen mitteilen, daß diese beinahe größte Industriegemeinde Österreichs bis heute keine Kanalisation besitzt und infolgedessen unter Umständen geradezu ein Seuchenherd bei einer Epidemie werden könnte, daß Donawitz bis heute keine Wasserleitung besitzt, die oft viel kleinere Gemeinden besitzen, in deren Gemeindegebiet nicht so kapitalstärkige Unternehmungen vorhanden sind, wie in Donawitz. Man muß sagen, daß dieses Unternehmen, seine Machtsphäre in einer Weise ausgenützt hat, um den eigenen Profit zu schützen, daß damit die Interessen der Allgemeinheit auf alle Fälle vernachlässigt wurden. Im Winter von 1922 auf 1923, als sich auch in der Gemeinde Donawitz, beziehungsweise bei der Alpinen Montangesellschaft, die Arbeitslosigkeit in empfindlicher Weise bemerkbar machte und von dieser genannten Gesellschaft hunderte von bodenständigen

Arbeitern auf das Pflaster geworfen wurden, und sich die Gemeinde sagen mußte, für diese Arbeiter müsse etwas geschehen, und zwar in der Weise, daß dieselben zur produktiven Arbeitsleistung herangezogen werden, da ist die Gemeinde darangegangen, die seit vielen Jahren vernachlässigten Straßen in einen etwas besseren Zustand zu versetzen. Dieselbe Unternehmung nun, die diese Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat, nimmt nun in ihrem Proteste dagegen Stellung, daß die Gemeinde Umlagen für solche Zwecke gemacht hat. Die Alpine lehnt sich auch gegen den Schulhausbau auf; dieser Schulhausbau ist bereits bis zur Grundgleiche gediehen. Würde nun der Bau nicht weitergeführt werden können, wenn er über den Sommer und den zweiten Winter in dem gleichen Zustande wie heute verbleiben müßte, dann würde der Bau kolossal leiden und der Gemeinde bedeutende Kosten erwachsen. Kollege Oberzaucher hat schon darauf hingewiesen, wie notwendig es ist, daß der Schulhausbau aufgeführt wird, und ich setze bei der geehrten Majorität des hohen Hauses voraus, daß sie schon aus diesem Grunde unserem Antrage zustimmen werde, weil es niemand verantworten könnte, daß durch einen derartigen Beschluß, wie er seitens der Landesregierung vorgelegt wurde, vielleicht der Schulhausbau in Mitleidenschaft gezogen würde, der Alpinen zu Liebe. Es wurde auch vom Kollegen Oberzaucher darauf hingewiesen, daß der Voranschlag eine Bedeckung für 600 Prozent der Gemeindebesteuerung erfordert hätte, um aber die Steuerträger nicht allzusehr zu belasten, wurden nicht 600 Prozent, sondern nur 300 Prozent beschlossen und dieser Bedeckungsvorschlag, und das möchte ich besonders unterstreichen, wurde vom Gemeinderate einstimmig genehmigt, auch mit den Stimmen der bürgerlichen Vertreter, weil auch diese die Notwendigkeit von diesen von mir genannten Durchführungen anerkannten. Der vorliegende Antrag ist ein Eingriff bedenklichster Art in die Autonomie der Gemeinden. Ich möchte da noch etwas erwähnen, was sehr den Gemeinden die Erstellung des Voranschlages erschwert, und das ist, daß die Gemeinden nicht wissen, auf welche Beträge sie aus dem Abgabenteilungsgesetz rechnen können. Ich möchte darauf verweisen, daß vor kurzer Zeit seitens der Finanz-Landesdirektion so ziemlich an alle Gemeinden eine Anfrage gerichtet wurde, ob sie eine detaillierte Aufstellung über die Zusammensetzung dieser Überweisungsanteile wünschen. Diese Anfrage wurde von allen Gemeinden mit ja beantwortet und darauf ist die Antwort gekommen, „Das gibt es nicht, das ist nicht gestattet“, jedenfalls aus dem Grunde, damit man nicht genau weiß, aus welchem Titel diese Beträge kommen. Ich appelliere an die Einsicht der Mehrheit des hohen Hauses, daß mit einem Beschlusse von 300 Prozent der Gemeinde die Sache erleichtert wird, das bereits Begonnene zu einem gedeihlichen Ende zu führen und in erster Linie den notwendigen Schulhausbau.

Schreckenthal: Hohes Haus! Aus den Ausführungen der beiden Herren Vorredner haben wir entnommen, daß es sich bei den Umlagen der Gemeinde Donawitz fast ausschließlich um die Frage der Alpinen

Montangesellschaft handelt. Diese hat einen Protest gegen die Einhebung einer Umlage von 300 Prozent eingebracht und aus diesem Protest konnten wir entnehmen, daß eigentlich alle Umlagen, die von der Gemeinde Donawitz eingehoben werden, seitens der Alpinen Montangesellschaft gezahlt werden. Jeder nun, der die Verhältnisse kennt, weiß, daß die Gemeinde Donawitz eine der größten Gebietsgemeinden Steiermarks ist, sie enthält aber nicht nur die Alpine allein, sondern eine Reihe von Bauernanwesen, und wenn wir untersuchen und fragen, was zahlt die Alpine zu den Umlagen dazu, durch welche Beträge wird sie getroffen, so mußte man sagen, sie hat eine Menge Häuser in Donawitz, sie hat das große Industrieunternehmen. Nun wissen wir aber, daß die Arbeiterwohnhäuser von der Gebäudesteuer befreit sind, wir wissen auch, daß Industrieunternehmen keine Gebäudesteuer zahlen müssen für Baulichkeiten, wo Arbeiter wohnen. Die Gemeinde Donawitz erstreckt sich nun bis nach Gai, St. Michael und St. Peter-Freienstein und die Besitzer müssen Grund- und Gebäudesteuer zahlen. (Zwischenrufe: „Die Bauern haben nicht protestiert!“) Wir haben nicht die Interessen der Alpinen, sondern die Interessen der Landwirtschaft zu vertreten und es ist ausgeschlossen, daß wir dem zustimmen, daß die Landwirtschaft mit Lasten bedacht wird, welche die Gemeinde Donawitz diktiert. Wir haben schon seinerzeit bei der Budgetberatung über die Umlagenwirtschaft gesprochen und werden auch heuer anlässlich der Budgetberatung gegen die Umlagenwirtschaft sprechen, weil wir dagegen sprechen müssen und wir werden Ihnen den genauen Beweis liefern, daß bei Aufrechthaltung der Umlagenwirtschaft die ganze Landwirtschaft zugrunde gehen muß. (Widerspruch.) Die Gemeinde Donawitz ist eine Industriegemeinde und hat so viele Arbeiter, die in der Gemeinde Donawitz ihren Wohnsitz haben, daß sie von der Lohnabgabe ungefähr 1,6 Millionen Kronen erhält; von diesen werden von der Alpinen 1.200.000 K gezahlt, während auf die Landwirtschaft und das Gewerbe 400.000 K entfallen. Wenn man bedenkt, daß Donawitz die größte Eisenindustrie Österreichs vorstellt, so muß man staunen, daß dieses Industrieunternehmen nur das Dreifache von dem zahlt, was die Landwirtschaft zahlt, auf das Gewerbe kann nicht viel entfallen, weil sich nicht viel Gewerbe in dem Gebiete von Donawitz befindet. Wir können unter keinen Umständen dem zustimmen, was Herr Landesrat Oberzaucher beantragt hat. Wegen des Schulhausbaues wurde schon im Finanzausschusse darauf hingewiesen, daß es nicht angeht, derartige Investitionen aus den Umlagen zu bestreiten. Es gibt viele Landgemeinden, wo es dringend notwendig wäre, einen Schulhausbau aufzuführen, die aber das Geld nicht aufbringen. Da ist die Nachbargemeinde Gai, welche notwendig ein neues Schulhaus braucht, und sie wurde auch vom Bezirksschulinspektor aufgefordert, einen Neubau auszuführen, sie ist aber nicht imstande, den Betrag von 1,2 Milliarden Kronen aufzutreiben. So gibt es eine Reihe von Landgemeinden, welche gezwungen wären, Bauten von Schulhäusern und Gemeindehäusern auszuführen, sie können

es aber nicht, sie müssen die Sache zurückstellen. Genau dasselbe gilt von der Gemeinde Donawitz, man kann eben nicht alles machen. Wenn Herr Landesrat Oberzaucher eine Zuschrift des früheren Bürgermeisters von Donawitz, Herrn Medizinalrates Dr. Buchmüller, angeführt hat, so möchte ich darauf hinweisen, daß man über die Tätigkeit des Genannten nicht ohneweiters hinweggehen kann. Das Gebäude des Kindergartens ist ein derart modernes Gebäude, wie man es kaum in einem anderen Orte finden wird und die Donawitzer sind zweifellos dem Bürgermeister Dr. Buchmüller zu großem Danke verpflichtet und haben dem auch dadurch Ausdruck verliehen, daß sie eine Straße nach ihm benannt haben. Wenn sich der derzeitige Bürgermeister von Donawitz einer derartigen Beliebtheit wie Dr. Buchmüller erfreut, wird, das bin ich überzeugt, auch nach ihm eine Straße benannt werden. (Heiterkeit.) Ich bitte, ich habe nur zu erklären, daß wir keine Rücksicht zu nehmen haben auf die Alpine Montangesellschaft, aber Rücksicht nehmen müssen auf die zahlreichen Landwirte, welche sich im Territorium der Gemeinde Donawitz befinden und wir unter keinen Umständen einer Erhöhung der Umlage, wie sie Herr Landesrat Oberzaucher vorgeeschlagen hat, zustimmen können.

Riegler: Hoher Landtag! Herr Kollege Oberzaucher hat in seinen Ausführungen bemerkt, daß nebst dem Voranschlage der Gemeinde Donawitz in der Sitzung vom 30. Dezember 1923 auch die Voranschläge für den Bezirk Kindberg und die Gemeinde Schlading zurückgestellt worden sind. Nun, heute kommen diese Voranschläge nicht zur Behandlung, ich möchte mir aber zu bemerken erlauben, daß gerade diese Zurückstellung bewiesen hat, wie zweckmäßig und notwendig es ist, daß man bei Umlagenbewilligungen eine bestimmte Vorsicht walten läßt. Es ist festzustellen, daß der Bezirk Kindberg, dem 460 Prozent hätten bewilligt werden sollen, nun mit 100 Prozent so ziemlich das Auslangen gefunden hat. Vor kurzem war der Herr Abg. Sirt und der Bezirksobmann bei mir und wurde konstatiert, daß mit den 100 Prozent, welche die Landesregierung bewilligt hat, so viel an Mittel hereingebracht werden können, daß der Bezirk für 1923 in keine besonderen Schwierigkeiten kommt. Bei der Gemeinde Schlading, die um 1400 Prozent Umlagen angesucht hat, haben die Erhebungen ergeben, daß sie mit den 100 Prozent, die ihr bewilligt worden sind, sowie mit den vermehrten Einnahmen aus der Herbergs- und Lustbarkeitsabgabe nahezu das ganze Erfordernis für das Jahr 1923 wird aufbringen können. Daraus kann das hohe Haus unschwer ermeßen, daß die Voranschläge manchmal doch nicht in einer Art aufgestellt werden, wie sie der Wirklichkeit entsprechen sollen. Bezüglich der Lohnabgabe sei bemerkt, daß eine Gebietskörperschaft, wie es Donawitz ist, unbedingt eine größere Ziffer auszuweisen hätte, als sie veranschlagt ist. Es ist nicht richtig, wenn Herr Abg. Bichl bemerkt hat, daß dieser Vorgang eine Einschränkung der Autonomie ist oder ein Eingriff in die Rechte der Gemeinden. Der Landtag und die Landesregierung sind dazu da, die Gebarung der Gemeinden zu überwachen,

damit ist aber bestimmt nicht zum Ausdruck gebracht, daß, wenn wir wissen und der Meinung sind, daß ein Gemeindegebiet, eine Körperschaft mit einem niedrigeren Prozentsatz, als verlangt wird, ihr Auslangen finden kann, und man diesen Prozentsatz einschränkt, das einen Eingriff bedeutet. Wir sind der Meinung und der Herr Abg. Schreckenthal hat das auch zum Ausdruck gebracht, daß es sich nicht um den Schutz der Alpinen Montangesellschaft allein handelt, sondern um den Schutz der dortigen Steuerzahler ohne Unterschied, die für die Umlagen aufkommen müssen. Die Beratung hat ergeben, daß die Gemeinde Donawitz, trotzdem die 300 Prozent nicht bewilligt worden sind, nicht in besondere finanzielle Schwierigkeiten geraten ist. Aus dieser Erwägung heraus hat die Landesregierung beschlossen, dem Landtage vorzuschlagen, der Gemeinde Donawitz 200 Prozent Umlagen für 1923 zu bewilligen, obwohl es, praktisch genommen, unzumutbar ist, jetzt, nachdem wir schon ein Viertel des neuen Jahres hinter uns haben, Umlagen für das abgelaufene Jahr zu bewilligen. Ich bitte, dem Antrage des Referenten zuzustimmen.

Oberzaucher: Hohes Haus! Ich möchte nur ganz kurz auf die Worte des Herrn Abg. Schreckenthal zurückkommen, der meint, man solle den Schulhausbau, wie ihn die Gemeinde Donawitz durchführt, zurückstellen. Ich weise darauf hin, daß der Schulhausbau schon bis zur Parterregleiche fertig ist und daß schon sehr viel Geld hineingesteckt wurde. Von einem Zurückstellen desselben kann also keine Rede sein. Der Schulhausbau ist in einer Gemeinde, wie Donawitz, dringlich notwendig und ich bin überzeugt, daß ganz kleine Gemeinden, die Schwierigkeiten haben, sich jedenfalls immer noch viel leichter helfen können, als die Gemeinde Donawitz, wo noch von allen möglichen Umgebungsgemeinden die Schüler eingeschrieben sind. Ich möchte darauf verweisen, daß die bäuerliche Bevölkerung von Donawitz keinen Protest eingebracht hat, daß sich niemand gerührt hat, nur die Alpine Montangesellschaft. (Winkler: „Das ist der Fehler, daß die Bauern sich alles gefallen lassen!“ — Regner: „Wer sind die Heher?“) Ich glaube, Herr Winkler, zur Steuerscheu brauchen Sie die Bauern nicht aufzuheizen. Ich bin der letzte, der den Bauern eine sehr hohe Steuerbelastung vergönnt, aber ich bin der Meinung, daß man, wenn die Bauern in einem Orte mit der Umlagenziffer, die allgemein bekannt ist, einverstanden sind, nicht sagen soll, sie sind dumm, weil sie sich nicht rühren, sondern man soll es anerkennen, daß die Bauern die Notwendigkeit der Schöpfungen in Donawitz einsehen. Gerade Sie, Herr Kollege Winkler, mit Ihrem Programm, müßten eine Freude haben über die Bildungsfreundlichkeit der Bauern. (Winkler: „Gewiß! Es lebe die Schule!“) Ich nehme gerne zur Kenntnis und will dem früheren Bürgermeister von Donawitz, Dr. Buchmüller, nicht die Verdienste schmälern. Wenn eine Straße nach ihm benannt wurde, so ist das etwas, was in der alten Monarchie jedem passieren konnte. Er hat sich dagegen nicht wehren können. (Heiterkeit.) Tatsache ist aber, daß in der Gemeinde Donawitz in Sachen des Schulhausbaues und

in Sachen der Fürsorge infolge der Widerspenstigkeit der Alpinen Montangesellschaft und des Einverständnisses zwischen dieser und der früheren bürgerlichen Gemeinderatsmajorität beinahe alles versäumt wurde und daß diese Versäumnisse eingeholt werden müssen. Ich möchte noch korrigieren: wir verlangen nicht eine Erhöhung der Prozente, sondern wir stellen uns nur auf den Standpunkt, daß der Beschluß vom 20. Dezember 1923 aufrecht bleiben soll, daß Ihre Zustimmung, die Sie im Ausschusse und in der Landtagssitzung gegeben haben, aufrecht bleiben soll, daß Sie bei Ihrer Meinung bleiben und diese Sache nicht zu einem Politikum machen. Wenn Sie in allen anderen Gemeinden 500, 600, 700 und 800 Prozent Umlagen bewilligen, wenn die Bauern in der Gemeinde Mariazell 350 Prozent vertragen können, dann werden die Bauern in Donawitz 300 Prozent vertragen. Es ist keine Konsequenz in Ihrer Haltung. Ich möchte bitten, daß Sie meinem Antrage auf Bewilligung von 300 Prozent Umlagen Rechnung tragen.

Berichterstatter Riemelmoser (Schlußwort): Trotz der Ausführungen des Herrn Landesrates Oberzaucher muß ich den Beschluß des Gemeinde- und Verfassungsausschusses aufrecht erhalten. Es ist sicher anzunehmen, daß die Gemeinde Donawitz mit 200 Prozent Umlagen ihr Auslangen finden wird. Der Voranschlag der Gemeinde ist mit einem derartigen Sicherheitskoeffizienten verfaßt, daß trotz des Schulhausbaues das Defizit hereingebracht werden kann. Ein Beispiel, daß bei dem Voranschlag große Vorsicht gewaltet hat, ist folgendes: Als Pachtzins für Äcker ist 1.000.000 K. für Beaufsichtigung der Schrebergärten 7.100.000 K. eingesezt. Ein weiteres Beispiel: Es ist in einer Rubrik „Löhne der Arbeiter“ ein Betrag von 340.000.000 K. eingesezt, obwohl vorher schon ein Betrag für Straßenbau mit 490.000.000 K. eingesezt ist. Nachdem die Arbeiter für den Straßenbau verwendet werden, so ist es sicher, daß dieser Betrag zu hoch gegriffen ist. Daß die Alpine Montangesellschaft einen Protest eingebracht hat und die Bauern nicht, das ändert an der Sache gar nichts, denn es besteht ja die obligatorische Beaufsichtigungspflicht des Landtages. (Regner: „Es ist rührend, wenn ein Lehrer gegen die Schule sprechen muß!“) Bei dem Bestreben, in allen öffentlichen Körperschaften zu sparen, müssen wir trachten, daß dieses Bestreben auch bei der Gemeinde Donawitz platzgreift. (Regner: „Auch bei der Schule?“) Es ist notwendig, daß wir auch in diesen schweren Zeiten Rücksicht nehmen auf alle Steuerträger, daß sie ihren Verpflichtungen, ohne Schaden zu leiden, nachkommen können. Ich bitte, den Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses auf eine Umlage von 200 Prozent anzunehmen. (Regner: „Was die Gemeinde Donawitz zu wenig hat, das zahlt alles der Riemelmoser!“)

Präsident: Es liegen zwei Anträge vor. Ich lasse zuerst über den weitergehenden Antrag auf Bewilligung einer Umlage von 300 Prozent abstimmen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich lasse über den Antrag des Referenten auf Bewilligung einer Umlage im Ausmaße von 200 Prozent abstimmen.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage,

Beilage Nr. 28, Gesetz, betreffend die Gemeindewahlordnung der Landeshauptstadt Graz.

Berichterstatter ist der Herr Abg. **Muchitsch**.

Berichterstatter **Muchitsch**: Hohes Haus! Ich beantrage mit Rücksicht darauf, daß einerseits die Vorlage über die Gemeindewahlordnung der Landeshauptstadt Graz auf einem Kompromiß der im Gemeinderate vertretenen Parteien beruht, anderseits der Gemeinde- und Verfassungsausschuß dieser Vorlage mit einer einzigen Abänderung zugestimmt hat, die Umgangnahme von der Generaldebatte und sofortiges Eingehen in die Spezialdebatte.

Schreckenthal: Ich habe bei den Verhandlungen im Gemeinde- und Verfassungsausschuß zu § 1 beantragt, daß nach den Worten: „Der Verlautbarung der Wahlauschreibung“ die Worte „seit einem Jahre“ eingefügt werden, das heißt, daß diejenigen das Wahlrecht haben sollen, die am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung seit einem Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Graz haben. (Berichterstatter: „Das widerspricht ja der Verfassung!“) Ich bitte, ich habe den Antrag gestellt, Sie können ja dagegen stimmen. Ich werde mir bei dem nächsten Punkte der Tagesordnung, nachdem wir auch bei diesem den gleichen Antrag stellen, erlauben, diesen Antrag ausführlich zu begründen. (Zwischenruf: „Blinder Eifer schadet nur!“)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat den Antrag gestellt auf sofortiges Eingehen in die Spezialdebatte.

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter **Muchitsch**: Ich habe zu § 1 zu bemerken, daß der Gemeinde- und Verfassungsausschuß die Vorlage der Landesregierung entsprechend dem Beschlusse des Gemeinderates unverändert zum Beschlusse erhoben hat. Nachdem Herr Abg. **Schreckenthal**, bevor noch in die Spezialdebatte eingegangen wurde, sein Minoritätsvotum angemeldet und den Antrag gestellt hat, daß die Worte „am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung“ aus dem § 1 gestrichen werden sollen, so möchte ich dazu bemerken, daß Herr **Schreckenthal**, wie ich glaube, vollkommen davon überzeugt ist, daß die Hinweglassung dieser Worte in § 1 zur Folge hätte, daß die Vorlage die Genehmigung der Bundesregierung nicht erhalten würde, weil im Bundesverfassungsgesetze ausdrücklich festgestellt ist, daß die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung, und zwar soweit es sich um das aktive und passive Wahlrecht handelt, nicht enger gezogen sein dürfen, als die Bestimmungen der Landtagswahlordnung. Es würde also die Hinweglassung dieser Worte zur Folge haben, daß die Vorlage nicht Gesetz werden könnte. (**Schreckenthal**: „Ich verlange die

Einschaltung der Worte: „seit einem Jahre!“) Herr Abg. **Schreckenthal** beantragt also, daß § 1 laufen soll (liest):

„Wahlberechtigt ist jeder österreichische Bundesbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres der Wahl das 20. Lebensjahr überschritten hat, in der Gemeinde Graz am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung seit einem Jahre seinen ordentlichen Wohnsitz hat und bis dahin nach § 2 vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist.“

Im Ausschusse ist der Antrag gestellt worden, daß die Worte „am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung“ gestrichen werden sollen. Dieser Antrag ist abgelehnt worden, ebenso ist auch der Antrag des Abg. **Schreckenthal** vom Gemeinde- und Verfassungsausschuße abgelehnt worden. Es soll die einjährige Seßhaftigkeit in § 1 gemäß dem Antrage des Abg. **Schreckenthal** Aufnahme finden. Ich habe nochmals das zu sagen, was ich hinsichtlich der verfassungsmäßigen Bestimmungen gesagt habe, und ich habe darauf hinzuweisen, daß die Aufnahme dieser Bestimmungen ein Hindernis für die Genehmigung der Vorlage durch die Bundesregierung wäre. Im übrigen überlasse ich es dem hohen Hause, darüber zu urteilen, ob in der Republik und auf Grund der heutigen verfassungsmäßigen Einrichtungen, die wir haben, es angängig ist, in die Wahlordnung die Bestimmung anzunehmen, daß nur der wahlberechtigt sein soll, der mindestens ein Jahr seßhaft ist. Ich bitte das hohe Haus, den § 1 in der vom Gemeinde- und Verfassungsausschuße beschlossenen Fassung anzunehmen und den Minderheitsantrag des Abg. **Schreckenthal** abzulehnen.

Präsident: Wünscht noch jemand zum § 1 das Wort? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall. Ich lasse nunmehr über den § 1 abstimmen.

(Der Antrag **Schreckenthal** bleibt in der Minorität, der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird angenommen.)

Berichterstatter **Muchitsch**: Wenn das hohe Haus eine Einwendung dagegen nicht erhebt, so würde ich nur zu jenen Paragraphen sprechen, zu welchen eine Abänderung beantragt ist und betone, daß die §§ 2 bis einschließlich 31, vom Gemeinde- und Verfassungsausschuße unverändert angenommen worden sind. Ich beantrage ebenfalls die unveränderte Annahme der §§ 2 bis einschließlich 31.

(Die §§ 2 bis 31 werden unverändert angenommen.)

§ 32 lautet (verliest den § 32 aus Beilage Nr. 28):

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat beschlossen, nach dem Worte „Wahlvorschlägen“ einzufügen die Worte: „auf die sie ohne ihre Zustimmung gesetzt worden sind“, damit nicht infolge des Umstandes, daß Parteien auf eine solche Aufforderung nicht reagieren und keinen anderen Wahlwerber namhaft machen, der Fall eintreten kann, daß der betreffende Wahlwerber, welcher ohne Zustimmung in die Liste gesetzt wurde, auf allen Listen, sondern nur

von jener Liste gestrichen wird, auf die er ohne Zustimmung gesetzt worden ist. Ich bitte daher, § 32 in dieser Fassung anzunehmen.

(Angenommen.)

Die §§ 33 bis einschließlich 61 sind vom Gemeinde- und Verfassungsausschusse unverändert angenommen worden. Ich bitte das hohe Haus ebenfalls um die unveränderte Annahme.

(Die §§ 33 bis 61 und sohin das ganze Gesetz mit der nach § 48 der Geschäftsordnung erforderlichen Mehrheit werden angenommen.)

Präsident: Hiemit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Nächster Punkt ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage,

Beilage Nr. 30, Gesetz, betreffend die Gemeindewahlordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Kammerer, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter **Dr. Kammerer:** Hohes Haus! Die Funktionsperiode, beziehungsweise die Mandatsdauer der bisher gewählten Gemeindevertretungen läuft im Monate Mai 1924 ab. Es ist daher notwendig, zumal die bisherige Gemeindewahlordnung noch zurückzuführen ist auf ein Gesetz der provisorischen Landesversammlung, eine neue Wahlordnung in Kraft treten zu lassen. In dieser neuen Gemeindewahlordnung wurden einige wichtige Änderungen vorgenommen, insbesondere dahingehend, daß die bisher in Geltung gewesenen Mehrheitswahlen abgeschafft und durchgehend das Verhältniswahlrecht bei allen Gemeinden eingeführt wurde. Weiters wurden in diesem Gesetze die Änderungen getroffen, die notwendig waren, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der mittlerweile in Kraft getretenen Wahlordnung für den Landtag und für den Nationalrat und es mußten die entsprechenden Änderungen sinngemäß auch in diesem Gesetze vorgenommen werden. Im übrigen sind die Bestimmungen, wie sie in der alten Wahlordnung vorhanden waren, unverändert aufgenommen worden. Wenn ich nun in die einzelnen Punkte des Gesetzes eingehe, so möchte ich, vorausgesetzt, daß das hohe Haus zustimmt, auch über jene Paragraphen, bezüglich welcher im Ausschusse kein Abänderungsantrag beantragt worden ist, ohne weiteres den Antrag auf unveränderte Annahme stellen. Es sind dies die §§ 1 bis 7. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat die Bestimmungen in diesen Paragraphen unverändert angenommen und ich empfehle dem hohen Hause ebenfalls die Annahme.

(Angenommen.)

Im Absätze 1 des § 8 liegt, glaube ich, ein Druckfehler vor, indem es heißen muß: „durch den Bürgermeister“ statt „die Bürgermeister“. Das müßte berichtigt werden.

(Verliest den 2. und 3. Absatz des § 8.)

Der letzte Satz im Absatz 3 wurde im Gemeinde- und Verfassungsausschusse mit Majorität fallen gelassen,

und zwar aus dem Grunde, weil die Einführung von Wahlkarten das Wahlgeheimnis verletzen würde oder zumindest die Wahrung des Wahlgeheimnisses bei Einführung von Wahlkarten nur mit einem sehr komplizierten Apparat möglich wäre. Aus diesem Grunde hat man sich nun entschlossen, diesen Passus überhaupt zu streichen. Im übrigen wird die unveränderte Annahme des § 8 empfohlen.

(§ 8 wird in der vorgeschlagenen Fassung angenommen.)

Die §§ 9 bis 12 werden zur unveränderten Annahme empfohlen.

(Angenommen.)

(Verliest den § 13 aus Beilage Nr. 30.)

Auch diesen Paragraphen hat die Mehrheit im Gemeinde- und Verfassungsausschusse unverändert angenommen und ich empfehle die Annahme desselben auch hier im Hause.

Von der bauernbündlerischen Partei wurde ein Minoritätsantrag angemeldet, welcher lautet (liest):

„Wahlberechtigt ist jeder österreichische Bundesbürger, ohne Unterschied des Geschlechtes, der seit einem Jahre in der betreffenden Gemeinde am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat“ usw.

Es ist hier zu verweisen auf das, was der Berichterstatter bezüglich der Gemeindewahlordnung von Graz berichtet hat, daß auch hier dieser Bestimmung bezüglich der Seßhaftigkeit Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufnahme in das Gesetz entgegenstehen, da die Bundesregierung erklärt hat, daß sie in der Aufnahme einer Klausel über die Seßhaftigkeit ein Sanktionshindernis erblicken würde, weil nach Artikel 131 des Bundesverfassungsgesetzes das Wahlrecht und die Wählbarkeit nicht enger gezogen werden dürfen in den Bestimmungen über die Gemeindewahlordnung als in der Wahlordnung für den Nationalrat und für den Landtag. Ich empfehle daher dem hohen Hause die unveränderte Annahme des § 13 in der Fassung des Entwurfes.

Hornik: Hohes Haus! Ich habe die Stellungnahme meines Klubs zu diesem Paragraphen in der Fassung, wie er vorliegt, bekanntzugeben. Es ist ein Paragraph, dessen Inhalt bestimmt kein Ideal darstellt, zumindest nicht das Ideal, wie wir es uns denken (Zwischenruf: „Das glaube ich!“), und zwar darum, weil er unter dem Drucke des Verfassungsgesetzes beschlossen wurde, beschlossen werden mußte. Wenn das Bundesverfassungsgesetz im Artikel 119 erklärt, daß die Bedingungen für das aktive und passive Wahlrecht in der Gemeindewahlordnung nicht enger gezogen werden dürfen, als die Bedingungen für das Landtagswahlrecht, so ist die Bestimmung in der Landtagswahlordnung, daß nur derjenige wahlberechtigt ist, der am Tage der Ausschreibung der Wahl seinen ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde des Landes hat, eben maßgebend, daß wir unter dem Zwange dieser Bestimmungen hier unsere Zustimmung zu dieser Fassung jetzt geben mußten. Aber die Auslegung des Begriffes „ordentlicher Wohnsitz“ — das ist ein ziem-

lich dehnbarer Begriff; es wird da häufig Umständen Rechnung getragen, die nur scheinbar einen ordentlichen Wohnsitz begründen, in Wirklichkeit aber doch nicht zur Folge haben. Denn alle jene Bundesbürger, die knapp vor der Ausschreibung der Wahl, sei es als Saisonarbeiter oder infolge vorübergehender Dienstleistung in einer Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen, können immer darauf hinweisen, daß sie dies in der Absicht tun, ihren dauernden Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde zu nehmen. In Wirklichkeit aber verlassen sie nach Abschluß der Dienstleistung oder Arbeit diese Gemeinde oft für Jahre oder auf immerwährende Zeiten. Sie haben also durch ihre Stimmenabgabe bei der Wahl in die Gemeindevertretung gerade auf die Zusammensetzung der Vertretung einer Gemeinde Einfluß genommen, die sie dann gar nicht mehr oder höchst selten wieder sehen und deren Wohl und Wehe ihnen später nicht mehr nahe liegt. Es kommen Fälle vor, daß selbst Gemeindevertretungen nach einigen Monaten oder nach Jahresfrist schon mit ganz anderen Personen besetzt waren, weil selbst die gewählten Vertreter die betreffende Gemeinde bereits verlassen hatten. (Zwischenruf: „Warum?“) Es ist hier ganz bestimmt die Freizügigkeit, möchte ich sagen, insofern privilegiert, als die Betreffenden dann öfter ein Wahlrecht ausüben konnten. Es ist daher das grundsätzliche Bestreben unseres Klubs, bei den Gemeinderatswahlen nur denjenigen das Wahlrecht zuerkennen, die wirklich ein Interesse an der Führung der Gemeindegeschäfte haben. Der Begriff des ordentlichen Wohnsitzes ist daher so aufzufassen: Eine bloße Erklärung, daß man die Absicht habe, in einer Gemeinde dauernden Wohnsitz zu nehmen, kann noch nicht als erbrachter Beweis des ordentlichen Wohnsitzes gelten. Es muß schon ein etwas besserer Beweis, ein Tatsachenbeweis erbracht werden und der ist in einer gewissen Seßhaftigkeit gegeben und nicht erst drei oder vier Tage vor der Wahlauschreibung zu erbringen. Und deshalb wären wir, ähnlich wie der Bauernbund, von allem Anfang an für die einjährige Seßhaftigkeit gewesen. Aber da die Bundesregierung auf eine Anfrage von uns erklärte, das wäre sehr schwer zu machen, weil es dem Bundesverfassungsgesetze widerspräche, so wollten wir uns damit begnügen, daß man als Stichtag für den ordentlichen Wohnsitz den ersten Jänner desjenigen Jahres festsetzt, an dem die Wahl stattfindet. Aber auch da hat die Bundesregierung auf unsere Anfrage erklärt, sie wäre mit Rücksicht auf das Bundesverfassungsgesetz nicht in der Lage, das so glatt zu bewilligen, weil ihrer Ansicht nach auch dieser Stichtag eine Einengung gegenüber der Wahl für den Landtag bedeute. Dieser Ansicht können wir uns nicht ganz anschließen, denn nach dem § 6 der Landtagswahlordnung ist allerdings festgesetzt, daß nur der das Wahlrecht hat, der am Tage der Verlautbarung der Wahl seinen ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde des Landes hat, aber im § 8 derselben Landtagswahlordnung wird die Wahl auf Grund der Wählerlisten für den Nationalrat durchgeführt und in diese Wählerlisten kann gemäß § 30 der Nationalratswahlordnung nur derjenige aufgenommen werden, der am 1. Jänner

in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Auch die Nichtigstellung der Wählerlisten nach § 43 der Nationalratswahlordnung hat stets im Sinne des § 40, beziehungsweise des § 30 der Nationalratswahlordnung zu erfolgen. Es sind also alle jene zu streichen, die das Wahlrecht verloren haben und jene sind aufzunehmen, die seinerzeit irrtümlich nicht aufgenommen wurden, obwohl sie nach § 30 dieser Nationalratswahlordnung das Recht gehabt hätten, aufgenommen zu werden. Es kann also für den Landtag nur derjenige wählen, der am 1. Jänner und am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung seinen Wohnsitz in einer Gemeinde des Landes hatte. Das ist die Kongruenz zwischen Gemeinde- und Landtagswahlordnung nach § 8, weil die Grundlagen für die Wählerlisten nach jenen der Nationalratswahlordnung gegeben sind. Nach den oben angeführten Bestimmungen der Bundesverfassung ist das derzeit zu erreichen unmöglich. Es ist aber auch unmöglich, daß man die Verantwortung für eine Verschleppung der Wahl in die Gemeindevertretungen auf sich nehmen könnte. Und zwar würde das eine Verschleppung bedeuten bis zu einem Zeitpunkt, der vielleicht den Herren Sozialdemokraten aus anderen Gründen zweckentsprechender wäre. (Regner: „Nehmen Sie nur keine Rücksicht auf uns!“) Es würde vielleicht eine längere Verschleppung bedeuten, die so weit gehen könnte, bis das Bundesverfassungsgesetz abgeändert ist. Aus diesen Gründen kann die Großdeutsche Volkspartei ihre Forderung nach einjähriger Seßhaftigkeit oder wenigstens nach einer Frist mit 1. Jänner des Jahres jetzt nicht durchsetzen. Sie hat auch auf die Einbringung eines Minderheitsvotums verzichtet, weil sie darin nur eine Demonstration ohne praktischen Wert gesehen hat, aber sie erklärt, daß sie für die einjährige Seßhaftigkeit bei den Gemeinderatswahlen auch weiterhin dort den Hebel einsetzen wird, wo es notwendig ist, um eine Abänderung in unserem Sinne herbeizuführen. (Beifall.)

Schreckenthal: Hohes Haus! Bei Beratung über die Wahlordnung der Landeshauptstadt Graz habe ich mir erlaubt, denselben Antrag wie hier mit der Einschaltung von einem Jahr zu stellen, das heißt eine Seßhaftigkeitsklausel. Ich habe damals gesagt: Ich werde mir erlauben, bei der Gemeindevahlordnung für das flache Land darauf noch des näheren einzugehen. Nun möchte ich sagen: wir haben dieses Verlangen gestellt nach Einfügung der Seßhaftigkeitsklausel aus dem Grunde, weil es ein Verlangen der gesamten Bevölkerung am Lande ist und auch in den Städten. (Ruschak: „Da werden Sie sich irren, Herr Präsident!“ — Große Heiterkeit.) Auch Ihre Leute verlangen es. Wir müssen einen großen Unterschied machen zwischen den Wahlen in den Nationalrat und Landtag und den Wahlen in die Gemeindevertretung. Für die Wahl in die Nationalversammlung, in den früheren Reichsrat, hat auch eine Seßhaftigkeitsklausel bestanden und ich kann mich sehr gut erinnern, wie Ihr einstiger Kollege, Abg. Dr. Schacherl, dafür eingetreten ist, daß die Seßhaftigkeit aufgehoben wird für die Wahl in den Nationalrat, — und zwar mit vollem Recht — aber das, was für die Nationalrats-

wahl gilt, gilt nicht für die Gemeinderatswahlen. Es handelt sich dort um die Interessen des gesamten Bundes, ganz gleich, ob einer in Graz oder Wien oder St. Pölten oder sonstwo ist. Aber bei der Wahl für die Gemeindevertretung handelt es sich darum, daß die Leute wirklich an der Wahl und an der Gemeinde ein Interesse haben. Bei der Behandlung der Wahlordnung für die Gemeinde Graz ist dieser Antrag, den ich dort gestellt habe, abgelehnt worden, aber ich bin überzeugt, daß jetzt bei der Behandlung der Wahlordnung für die übrigen Gemeinden das nicht der Fall sein wird, weil die Vertreter der christlich-sozialen Partei, die auch die Sezhaftigkeit verlangen, mit uns stimmen werden. (Dr. Uhrer: „Das wissen Sie nicht!“) Ich bin überzeugt davon, Herr Doktor Uhrer. Es wird gesagt: wir haben in unserem Bunde eine Bundesverfassung und in dieser steht darin, die Landtagswahlordnung dürfe die Bedingungen des Wahlrechts nicht enger ziehen, als die Wahlordnung für den Nationalrat. Das gleiche gilt nach Artikel 119 für die Wahl in andere Vertretungskörper. Nun haben wir in der heutigen Verhandlung bei Behandlung des § 8 des Gesetzes für die Wahlordnung der Gemeinde Graz schon ein derartiges Verbrechen begangen, weil wir die Wahlkarten, welche für den Nationalrat erlaubt sind, hier abgeschafft haben. Und warum? Weil es sich herausgestellt hat, daß diese Wahlkarten nicht verwendbar und durchführbar sind. Die Wahlordnung für Graz hat, nachdem sich die Grazer Stadtväter schon über diese Wahlordnung den Kopf zerbrochen haben und nachdem sie sich überzeugt haben, dort geht es nicht, diese Wahlkarten ausgelassen. Und hier hätten auf einmal wieder Wahlkarten hineinkommen sollen. Auch die Herren von der sozialdemokratischen Partei sind nun der Ansicht gewesen, es geht nicht. Es wäre das oberste Prinzip verletzt worden, das ist die Geheimhaltung der Wahl. Infolgedessen haben wir es hier ausschalten müssen. Und weil wir es hier ausschalten müssen, haben wir gesagt, es läßt sich nicht alles, was für die Nationalversammlung gilt, für die Gemeinden anwenden. Eines schickt sich nicht für alle (Ruschak: „Der Vergleich ist ein bißchen hinkend!“), was sich für die Nationalversammlung schickt, schickt sich nicht für die Gemeindewahlordnung. Infolgedessen haben wir es hier ausgeschaltet. Es ist daher, glaube ich, ganz und gar unbegründet, wenn man annimmt, daß bei Einführung einer Sezhaftigkeitsformel, die von der gesamten Bevölkerung und auch von der Arbeiterschaft verlangt wird, dann der Verfassungsgerichtshof dem Lande Steiermark unrecht gibt und das Gesetz sistiert. Wenn wir die Sezhaftigkeit nicht einführen, dann tritt folgendes ein: Es wird der, der zufällig seinen Wohnsitz in einem Orte Steiermarks hat, sein Wahlrecht dort ausüben. Er hat aber kein Interesse am Wohl und Wehe der dortigen Gemeinde, sondern er hat nur ein Interesse an Land und Bund, aber nicht an der Gemeinde. Die ist ihm ganz gleichgültig, denn er wohnt ja das ganze Jahr in einer anderen Gemeinde. Wie soll denn der ein besonderes Interesse an den Tag legen? (Stameß: „Dann soll er bei der Wahl zu

Hause bleiben!“) Ja, Ihre Leute werden da zu Hause bleiben bei der Wahl, so schauen sie aus. Auf diese Weise können die Arbeiter mehrmals wählen, die Wähler jedoch nur einmal. Es kann vorkommen, — die Gemeindevahlen sind ja nicht überall zugleich — daß ein Arbeiter einmal in Kärnten, einmal in Steiermark und in Niederösterreich wählt. Der wählt auf diese Art dann dreimal. Bei den Wahlen im Burgenlande haben wir das ja gesehen. Da sind Wehrmänner, Bauarbeiter, Maurer, Zimmerleute usw., die schon in Steiermark gewählt hatten, auch ins Burgenland wählen gegangen. Das ist zweifellos eine Benachteiligung der einheimischen Bevölkerung. (Winkler: „Das war im Burgenland ein ganz falsches Bild der Wahlen!“) Nun wird gesagt, der Verfassungsgerichtshof könnte da unbedingt nicht zuschauen, wenn wir die Sezhaftigkeit einführen. (Große Unruhe. — Der Präsident ersucht, den Redner nicht fortwährend zu unterbrechen.) Der Verfassungsgerichtshof hat bekanntlich nichts anderes zu tun, als Recht zu finden und Recht zu schöpfen. Wir, meine Herren, haben nun mit dem Verfassungsgerichtshof unsere eigene Erfahrung gemacht (Lebhafte Heiterkeit.), denn dort wird nicht das Recht gesucht, sondern dort ist eine parteipolitische Zusammensetzung. Und deshalb bin ich fest überzeugt, daß der Verfassungsgerichtshof nicht dem Lande die Bestätigung unseres Beschlusses versagen und uns Unrecht geben wird, weil wir die Wahlkarten aufgehoben haben und auch nicht Unrecht geben wird, wenn wir die Sezhaftigkeit einführen. Und wenn die Herren Sozialdemokraten das ebenso, wie sie mir zugehört haben, einsehen, dann bin ich überzeugt, daß sie durch meine Ausführungen auch überzeugt sind (Heiterkeit bei den Sozialdemokraten.) und mir darin zustimmen, daß wir die Sezhaftigkeit hier einführen. (Beifall bei den Bauernbündlern.)

Oberzaucher: Hohes Haus! Die spitzfindigen Ausführungen der Herren Vorredner zwingen mich schließlich doch, auf einige Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes und der Wahlordnung für den Nationalrat hinzuweisen, die wir nicht umgehen können. Der Herr Abg. Hornik hat besonders betont, daß es unrichtig sei, wenn nach Richtigestellung des Wählerverzeichnis nachträglich jemand in dasselbe aufgenommen werden kann. Daß dem nicht so ist, dafür sprechen die §§ 40 und 43 der Wahlordnung für den Nationalrat. Allerdings werden die Wählerverzeichnisse am 1. Jänner aufgelegt, werden berichtigt und abgeschlossen. Im § 43 der Wahlordnung für den Nationalrat heißt es aber ausdrücklich: „Am zehnten Tage nach der Wahlauschreibung hat der Bürgermeister die für den Tag der Wahlauschreibung als Stichtag richtiggestellten Wählerlisten in einem allgemein zugänglichen Amtsraume aufzulegen,“ das heißt doch deutlich, daß die Wählerverzeichnisse mit dem Stichtage der Wahlauschreibung richtigzustellen sind; das ist auch der Sinn des § 119 des Bundesverfassungsgesetzes, der bestimmt, daß das aktive und passive Wahlrecht in keiner Körperschaft enger gezogen werden darf als bei den Wahlen in den Nationalrat. Alle die Erwägungen und Argumentationen, die die beiden

Herrn Vorredner hier vorgebracht haben, wurden nur zu dem Zwecke gebracht, um bei den Abgeordneten den Glauben zu erwecken, daß es möglich sei, diese Bestimmung zu umgehen. Es ist dies nicht richtig, denn wir müssen uns unbedingt an die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes und der Wahlordnung für den Nationalrat halten, weil sonst das Gesetz bei der Bundesregierung nicht die Genehmigung findet. Die Ausführungen über die Auslegung des Begriffes „Wohnsitz“ sind jedenfalls nicht sehr weitherzig; es ist nicht richtig, daß nur derjenige einen ordentlichen Wohnsitz nachweist, der mindestens ein Jahr sich in einer bestimmten Gemeinde aufhält. Nach den bisher erfolgten Entscheidungen begründet derjenige, der die Absicht hat, sich an einem Orte ständig niederzulassen, einen ständigen Wohnsitz zu erwerben, durch eine bezügliche Erklärung das Recht auf ständigen Wohnsitz. (Zwischenrufe: „Wir meinen die ständigen Arbeiter!“) Ich bitte, man kann doch jedenfalls einen Arbeiter, der ohnehin dadurch, daß er keine ständige Arbeitsstelle hat, daß er nicht das Glück hat, begütert zu sein, der daher bemüht ist, seinen Arbeitsplatz wechseln zu müssen, um einen ständigen Wohnsitz zu finden, nicht noch dadurch strafen, daß man ihm das Wahlrecht wegnimmt. Wenn Sie behaupten, derjenige, der nicht ständig, nicht jahrelang sich in einer Gemeinde aufhält, habe kein Interesse für die Gemeindepolitik, da haben Sie eine sehr schlechte Meinung von der Arbeiterschaft; heute kümmert sich jeder um sein Wahlrecht; es wäre daher ungerecht, wenn man demjenigen, der sich nicht durch eine längere Zeit in einer Gemeinde aufhält, das Wahlrecht nehmen wollte. Diejenigen aber, die zum Beispiel als Monteure einer Fabrik durch Monate oder Wochen in fremden Orten arbeiten müssen, die werden in der Wählerliste ihres ständigen Wohnsitzes tatsächlich aufscheinen und können nicht in jener Gemeinde wählen, in welcher sie zufällig einige Wochen arbeiten. Wir wollen nicht, daß denjenigen, die durch die Ungunst der Verhältnisse wandern müssen, die auf der Suche nach einem Arbeitsorte sind, schließlich einen gefunden haben und tatsächlich die Absicht haben, sich dort einen Wohnsitz, eine Existenz zu schaffen, noch dadurch bestraft werden, daß man ihnen ihre staatsbürgerlichen Rechte wegnimmt. Auf Grund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen bitte ich also, dem Antrage des Herrn Referenten zuzustimmen.

Dr. Enge: Hoher Landtag! Ich möchte namens meines Klubs erklären, daß wir warme Freunde der vom Abg. Schreckenthal bezweckten Festsetzung der Sezhaftigkeit sind, das werden Sie ja wissen und es ist kein Zweifel, daß, wenn dieser Gedanke durchsetzbar wäre, die christlichsoziale Partei für die einjährige Sezhaftigkeit eintreten würde. Nun müssen wir aber feststellen, daß die Ausführungen, welche der Vertreter der Großdeutschen in rechtlicher Hinsicht vorgebracht hat, richtig sind. Der § 119 des Bundesverfassungsgesetzes sagt expressis verbis, daß das Wahlrecht in der Gemeinde nicht enger begrenzt werden darf als für den Landtag und — wir haben im § 6 der Landtagswahlordnung die Bestimmung, daß als Stichtag der Tag der Wahlauschreibung zu gelten hat. Wir

können daher jetzt unmöglich eine einjährige Sezhaftigkeit, oder wenigstens eine beschränkte Sezhaftigkeit, beginnend mit 1. Jänner des Wahljahres durchsetzen. Wir sind aus rechtlichen Gründen gezwungen, den Antrag des Herrn Abg. Schreckenthal abzulehnen, um so mehr, weil die Erkundigungen beim Ministerium bereits ergeben haben, daß die Einführung einer Sezhaftigkeit ein Sanktionshindernis bilden würde, wir also das Gesetz nicht sanktioniert bekommen würden. Aber abgesehen davon würde der Verfassungsgerichtshof — (Winkler: „Sind Sie Vertreter des Verfassungsgerichtshofes?“) und ich werde mir in den späteren Ausführungen erlauben, auf die Kritik, die der Herr Abg. Schreckenthal über den Verfassungsgerichtshof begreiflicherweise ausgeübt hat, zu sprechen zu kommen — da wir ja genau wissen, daß sich Wählergruppen in ihren Rechten durch die Annahme der Sezhaftigkeit verletzt fühlen werden, der Verfassungsgerichtshof Anlaß finden und diesen Anlaß würden gewiß die Sozialdemokraten geben, sich mit der Frage zu beschäftigen und da wir Christlichsoziale wissen, daß der Verfassungsgerichtshof eine Stätte des Rechtes ist (Widerspruch bei den Bauernbündlern), würde Steiermark bei einem Streit vor dem Verfassungsgerichtshof nicht gut hinwegkommen. Ich möchte feststellen, daß der Bauernbund das Urteil des Verfassungsgerichtshofes in drei Teilen (Zwischenrufe bei den Bauernbündlern), ich bitte, Sie werden sich erinnern, daß nach den Nationalratswahlen im Burgenland das Mandat des Dr. Schönbauer vom Bauernbund von der Wahlbehörde Eisenstadt bestritten war, weil Unterschriften auf dem Wahlvorschlage erschwindelt waren. (Lebhafte Psuirufe bei den Bauernbündlern.) Durch Ihre Psuirufe können Sie die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß Unterschriften gefälscht waren. (Lebhafter Widerspruch bei den Bauernbündlern.) Das ist Tatsache (Psuirufe bei den Bauernbündlern.), die Kreiswahlbehörde Eisenstadt hat deswegen das Mandat für ungültig erklärt und dies wurde von der Verbandswahlbehörde in Graz bestätigt. Damals haben die Bauernbündler den Weg zum Verfassungsgerichtshof gefunden und haben unter dem 6. Dezember in ihrem Organe „Bauernstimmen“ geschrieben, daß der Verfassungsgerichtshof eine Behörde sei, die nicht nach Parteien zusammengesetzt ist und dort werden sie ihr Recht finden und haben auch scheinbar ihr Recht am 6. Dezember vor dieser Behörde gefunden. Ich erinnere mich mit Bestimmtheit noch, mit welchen Worten voll des Lobes die Entscheidung begrüßt wurde und mit welchem Brustton der Überzeugung von dem Gerechtigkeitsgeföhle dieser unparteiischen Instanz des höchsten Schutzes unserer Verfassung gesprochen wurde. Nun, im Februar 1924, ist es zu einer anderen Entscheidung gekommen, es wurde festgestellt, daß 53.000 Stimmen dem Bauernbunde in Steiermark für das zweite Ermittlungsverfahren verlorengegangen sind, weil der Bauernbund, wie er heute uns zu einer Gesetzesverletzung verleiten will (Ing. Wihany: „Das ist stark!“), auch damals das Gesetz nicht verstanden und nicht angewendet hat. Es ist dies ja für den Bauernbund sehr bedauerlich und

ich kann ihm diesen Schmerz nachfühlen. (Winkler: Sie fühlen nicht!) — Heiterkeit.) Tatsache ist nun, daß nach dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes kein Gericht so schlecht war als der Verfassungsgerichtshof, den man noch unter dem 6. Dezember nicht hoch genug in den Himmel heben konnte. Ich konnte es mir nicht versagen, dieses Intermezzo hier vorzubringen. Nun hat der Herr Abg. Schreckenthal der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Christlichsozialen, insbesondere die Vertreter des flachen Landes, unbedingt für seinen Antrag stimmen werden. Ich habe bereits erklärt, daß wir sachlich für den Antrag sind (Schreckenthal: „Courage haben Sie keine!“), aber ich werde wieder dem Landbund nachweisen, daß er selbst schuld ist, daß er uns in diese Zwangslage gebracht hat. Unsere Landesverfassung ist ein Verfassungsgesetz, wir wären mit Zweidrittelmehrheit im Hause imstande, die §§ 6 und 8 abzuändern, aber zu dieser Zweidrittelmehrheit, das sind die Herren des Landbundes, die Großdeutschen und die Christlichsozialen, fehlen zwei Stimmen. Die Herren von der sozialdemokratischen Partei haben 24 Mandate, hätten sie nur 23 Mandate, so hätten wir die Zweidrittelmajorität. Wer ist schuld, daß die bürgerlichen Parteien die angestrebte Zweidrittelmajorität nicht erreicht haben? Die Bündler, der Landbund, weil sie die Einheitsliste wegen des Herrn Pistor abgelehnt haben. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen bei den Christlichsozialen.) Sie sind schuld, daß wir die Sezhaftigkeit, für die wir ein Gefühl haben, tatsächlich nicht durchbringen können, weil Sie verhindert haben, daß wir die Verfassung des Landes Steiermark mit einer Zweidrittelmajorität ändern können. Wir müssen die Erklärung abgeben, wir können den Antrag des Herrn Abg. Schreckenthal nicht annehmen. Ich bin überzeugt, daß die Bauernbündler nunmehr hinausgehen werden, sie werden sagen, wir vom Landbunde, wir wollten die Sezhaftigkeit, aber wir sind zu schwach, wir sind nur acht Wanderln, die Christlichsozialen haben uns im Stiche gelassen, das sind die Verräter, die Wahrheit werden sie nicht schreiben, daß sie schuld sind, daß sie uns die rechtliche Möglichkeit genommen haben, die Verfassung des Landes Steiermark mit einer Zweidrittelmajorität zu ändern. Ich muß die Erklärung abgeben, daß wir den Antrag des Abg. Schreckenthal ablehnen. (Lebhafter Beifall auf der Seite der Christlichsozialen.)

Winkler: Hoher Landtag! Der Herr Abg. Doktor Enge hat eine Bemerkung des Herrn Abg. Schreckenthal benützt, um hier eine politische Debatte auszulösen. Wir sind gerne bereit, darauf einzugehen, weil Herr Dr. Enge Dinge bewußt behauptet, wo er doch wissen sollte, daß es sich nicht so verhält. Wenn wegen der Unterschriften im Burgenlande von ihm erklärt wird, diese Unterschriften seien erschwindelt worden, so muß ich das auf das entschiedenste zurückweisen, weil der Verfassungsgerichtshof nachgewiesen hat (Dr. Enge: „Er hat gar nicht Stellung genommen!“) Dann haben Sie das Urteil nicht gelesen! (Hartleb: „Er sagt ja bewußt die Unwahrheit!“ — Dr. Enge: „Sie sind ein ganz

frecher Verleumder, wenn Sie behaupten, ich habe bewußt etwas Unwahres gesagt!“ — Ing. Wihany: „Sie sind ein ganz gewöhnlicher Verleumder!“)

Präsident (das Glockenzeichen gebend): Ich erteile wegen des Ausdruckes „Verleumder“ den Ordnungsruf. (Ing. Wihany: „Wem?“) Demjenigen, der das Wort gebraucht hat.

Winkler (fortfahrend): Ich bitte, ich stelle ausdrücklich fest, daß der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil erklärt hat, es sind genügend Unterschriften vorhanden, und daß, wie die Herren selbst wissen, im Burgenlande bei allen Parteien sich Anstände ergaben, so daß einige Unterschriften nicht in Ordnung waren. Es erscheint nachgewiesen, daß die erforderlichen Unterschriften echt waren. Man hat eine politische Partei, die bereits bei den vorletzten Wahlen im Burgenlande über 16.000 Stimmen gehabt hat, deshalb vor den Verfassungsgerichtshof gezwungen, weil die sozialdemokratische Partei durch den Abg. Morawitz die Sache aufgegriffen hat, obwohl nachzuweisen ist, daß der Wahlvorschlag der sozialdemokratischen Partei gleichfalls solche Unterschriften gehabt hat. Sie wissen, wie es in bäuerlichen Verhältnissen ist, wo der Bauer für seinen Sohn mitunterschreibt. Hier von einer Fälschung zu sprechen, das tut man nicht! Der Bürgermeister Hirtenfelder von Jennersdorf hat die Listen durch den Gemeindediener herumgeschickt. Da ist hausweise unterschrieben worden. Hierbei waren Unterschriften vorhanden, die nicht einmal hausweise durch die gleiche Hand durchgeführt worden sind. Ich möchte hiezu nur noch sagen, daß wir in Steiermark, weil wir gerade bei dieser Frage sind, alle formalen Bestimmungen eingehalten haben. Das Malheur ist im Burgenlande geschehen, nicht wegen der Unterschriften, sondern hauptsächlich deshalb, da durch ein Landesgesetz beschlossen wurde, daß für den Landtag und Nationalrat auf einem Stimmzettel zu wählen ist. Das ist aber geschehewidrig, da hätte die Bundesbehörde dieses Gesetz aufheben müssen; es ist aber der Bundesbehörde zwischen den Fingern durchgegangen. Ein geschehewidriges Landesgesetz ist hauptsächlich schuld, welches bestimmt, daß mit einem Stimmzettel für den Nationalrat und für den Landtag gewählt werden muß. Es ist schon sehr kühn vom Abg. Dr. Enge, zu behaupten, daß einerseits die Unterschriften erschwindelt worden sind und daß andererseits von uns so kolossale Fehler gemacht worden sind. Fehler können überall geschehen. Ich erkläre, daß wir in Steiermark einen formalen Fehler gemacht haben. Das war im mittelfeierischen Wahlkreise. Dieser Fehler ist rechtzeitig repariert worden. Die Schwierigkeiten sind einzig und allein durch das Landesgesetz im Burgenlande entstanden.

Weit ist es gekommen, wenn Dr. Enge uns jetzt noch folgenden Strick drehen will: Er erklärt im Brustton der Überzeugung, daß wir schuld sind, daß die bürgerlichen Parteien im Hause nicht die Zweidrittelmajorität haben, indem wir die Einheitsliste abgelehnt haben. Wir haben diese nicht wegen des Pistor abgelehnt. Ich erkläre offen: Wir haben keine Vorliebe für Mischmaschparteien, für ein programmloses Mischmasch. Wir sind nur widerstrebend in Verhand-

lungen wegen der Einheitsliste eingetreten. (Zwischenrufe.) Jawohl, die bürgerliche Einheitsliste ist nichts anderes als eine Mischmaschliste. (Dr. Enge: „Da finden Sie Beifall bei den Sozialdemokraten!“ — Regner: „Die Großdeutschen sollen sich das merken!“ — Dr. Hübler: „Das kommt schon!) Wir haben unser Programm und unsere Wählerschaft kennt unser Programm. Wir versuchen auf Grund dieses Programmes der Wählerschaft klarzumachen, daß wir die Partei, die Vertretung des Landvolkes sind. Daß wir auf die Einheitsliste nicht eingegangen sind, das hat also tiefere Gründe. Aber daß wir die Zweidrittelmajorität verschuldet haben (Oberzaucher: „verschuft!“), da ist Dr. Enge wohl sehr weit gegangen. Auch wenn wir die Zweidrittelmajorität in diesem Hause hätten, dann würden wir nicht das Bundesverfassungsgesetz ändern können. (Dr. Enge: „Die Landesverfassung müssen wir ändern!“) Nein, das Bundesverfassungsgesetz! (Hartleb: „Er weiß gar nichts!“) Es handelt sich um die Seßhaftigkeitsklausel für die Gemeindewahlen. Es wird vom Berichterstatter erklärt, daß wegen der Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes, Artikel 119, das nicht möglich ist. Auch bei der Zweidrittelmajorität des Landtages läge die ganze Frage nicht anders. Diese Behauptungen sind eben bei den Haaren herbeigezogen, da wir nicht kompetent sind, das Bundesverfassungsgesetz abzuändern. Ich meine, daß es durchaus deplaciert war, hier bei Beratung der Gemeindewahlordnung eine derartige Frage aufzuwerfen wegen einer harmlosen Bemerkung, die Kollege Schreckenthal gebraucht hat in einer Form, die schließlich die Heiterkeit des ganzen Hauses gefunden hat, und daß Dr. Enge diese zum Anlaß nimmt, um einen derartig scharfen Angriff auf uns zu unternehmen. Wir sind überzeugt, daß die christlichsoziale Partei gewiß über das Urteil des Verfassungsgerichtshofes einige Tage und Wochen jubiliert hat. Wir nehmen ihr das nicht übel, aber Sie werden selbst auch schon begreifen, nachdem einige Wochen und Monate vergangen sind, daß es bis zur Zertrümmerung der Partei der Bauernbündler noch sehr weit ist, daß wir geschlossener als je dastehen, daß unsere Reihen neu gefestigt und verankert sind, und daß wir diesen Jubeltanz im „Sonntagsboten“ über uns ergehen lassen können. Wir können ihn nicht verhindern, aber Sie werden von diesen Hoffnungen, die Sie auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofes gesetzt haben, bald sehr enttäuscht sein. Ich möchte schließlich noch darauf hinweisen, daß eigentlich gerade in dem letzten Urteil sich widersprechende Entscheidungen kreuzen. Man muß feststellen, daß der Verfassungsgerichtshof schließlich und endlich gegenüber unserer Partei nicht nach den Grundsätzen des Rechtes vorgegangen ist. Aus einem kleinen Formfehler ein derartiges Aufhebens zu machen, einer Partei derartige Schwierigkeiten zu bereiten, das ist eine Sache, über die man streiten kann. Wir sind der Meinung, daß das nicht notwendig war, daß schon die Wahlkreisbehörde eine derartige Entscheidung gefällt hat. Wir werden auch das ertragen, vielleicht hat es auch seine guten Seiten. Wir sind sogar der Meinung, daß dieser

Schlag, der uns versetzt wurde, dazu beigetragen hat, noch emfiger zu sein in der Partei, noch mehr an die Vertiefung unserer Arbeit zu schreiben. Ich glaube, wir tun das nicht ohne Erfolg, obwohl alle Parteien in diesem Lande so stark gegen uns gearbeitet haben und wir bei den letzten Wahlen konstatieren mußten, daß die ganze Öffentlichkeit, auch die freiheitliche Tagespresse, sich gegen den kleinen Bauernbund verschworen hatte. (Oberzaucher: „Wie kann man sich auch mit Pistor verbinden?“) Wir denken auch über Pistor ganz anders, als Sie; hätte er nicht Pistor geheißsen, so hätte man einen anderen Pistor gefunden. Ein Pistor muß es immer sein, der für die anderen Parteien sozusagen die Parole bildet, um gegen uns entsprechend loszugehen; in Obersteiermark der Waser und hier der Pistor. Dadurch, daß diese Frage von Dr. Enge so merkwürdig behandelt wurde, bin ich noch genötigt, etwas näher darauf einzugehen. Sie sollten darüber nicht gar so jubilieren. Es hätte doch sein können, wenn wir so siegreich hervorgegangen wären, wie die Herren es sich ursprünglich vorgestellt haben, daß eine Situation entstanden wäre, die Ihnen vielleicht nicht erwünscht gewesen wäre. Wir haben auch das überstanden (Heiterkeit), wir haben nicht einmal eine Krise in der Partei gehabt. Wenn Sie immer von acht Manderln reden, Herr Dr. Enge, dann verstehe ich nur nicht, daß Sie sich überhaupt so mit uns beschäftigen. Wenn wir wirklich so wenig zu bedeuten haben, wie der Ausdruck von den acht Manderln aufzeigt, dann verstehe ich nicht Ihre Nervosität ob der Existenz des Bauernbundes. Wozu denn das alles, wenn wir nichts sind und nichts bedeuten. Was regen Sie sich über uns so auf, lassen Sie unsere acht Manderln schön in Ruhe und pochen Sie weiter auf die Stärke Ihrer Partei.

Schauen Sie, wenn wir uns den Landtag vor dem Kriege anschauen in Steiermark, wie stark war Ihre Partei? Ihre Partei war auch einmal eine kleine Partei. Unter Lueger haben Sie klein angefangen und sind halt zu einer starken Partei geworden, und der Starke überlebt sich schließlich auch, es treten einmal Veränderungen auf, wie in jeder Partei, und es kann sein, daß auch Sie wieder einmal kleiner werden. Sie sollten das nicht verschreien. Wir haben ja gar nicht den Ehrgeiz, so groß zu werden, wie Sie sind. (Heiterkeit.) Ich meine, es ist nicht gut, so von oben herab uns zu behandeln, wie es Dr. Enge getan, den ich sonst sehr schätze, weil ich Gelegenheit habe, sachlich mit ihm zu arbeiten in verschiedenen Körperschaften. Wenn der Bauernbund so von oben herab seitens des Redners der christlichsozialen Partei behandelt wird (Oberzaucher: „Auch der Wurm krümmt sich!“), so erkläre ich, daß das uns nicht ärmer machen wird, aber es sollte der Große und Starke doch eine vornehmere Haltung zeigen, daß dieser Kleine, wenn auch unangenehm, doch weiter nichts bedeutet gegenüber diesem großen Körper, dem der Herr Vorredner angehört.

Ich möchte damit schließen, daß ich ausdrücklich erkläre, daß das, was Herr Dr. Enge im Zusammen-

lange mit seinen Ausführungen zur Gemeindewahlordnung gesagt hat, ganz bestimmt unrichtig ist, daß ihm hier ein Irrtum unterlaufen ist; und wenn er genau darüber nachdenkt, wird er bei einer Revision über das Urteil des Verfassungsgerichtshofes zur Überzeugung kommen, daß die Unterschriften da waren und daß dieser kleine Teil sogenannter gefälschter Unterschriften nicht gefälschte Unterschriften waren, sondern im guten Glauben vom Bauern für seine Angehörigen mitunterschrieben wurde. Das kann Ihnen auch passieren. Ich erkläre, daß ich diesen Vorwurf, diese Bemerkungen auf das entschiedenste zurückweisen muß, und ich habe auch Ihre andere Behauptung wegen der Zweidrittelmajorität in diesem hohen Hause auf das richtige Maß zurückgeführt, nachdem diese Majorität mit der Gemeindewahlordnung in keinem Zusammenhange steht. Wenn Sie aber mit uns über die Einheitsliste debattieren wollen, würden Sie Gelegenheit haben, anlässlich der Budgetdebatte den ganzen Komplex dieser Frage aufzuwerfen. Jetzt sind Sie daran gegangen, eine Einheitsliste für den Grazer Gemeinderat zu bilden, ohne die anderen Parteien einzuladen. Wenn Sie aus Stimmungsmache diese Dinge behandeln, dabei einen Pfeil im Köcher tragen, um mit der Einheitsliste diesen Pfeil abzuschließen, so muß ich Ihnen schon sagen, daß dies bei Behandlung des vorliegenden Themas heute nicht am Platze war. Wir sind jedoch gerne bereit, über die Frage der Einheitsliste hier eine eingehende politische Diskussion zu führen. (Beifall bei den Bauernbündlern.)

Berichterstatter **Dr. Kammerer** (Schlußwort zu § 13): Ich beantrage unveränderte Annahme des § 13 und Ablehnung des Antrages **Schreckenthal**.

(Der Antrag **Schreckenthal** bleibt in der Minderheit, der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Zu §§ 14 und 15 beantrage ich unveränderte Annahme, da hier keine Abänderung beantragt ist.

(Angenommen.)

Zu § 16 beantrage ich Streichung des Absatzes b, so daß der Paragraph dann zu laufen hat (liest):

„Von der Wählbarkeit sind ausgenommen:

Diejenigen, welche zur Gemeinde in einem auf Erwerb oder Gewinn abzielenden, nicht bloß zufälligen, ausnahmsweisen oder vorübergehenden Vertragsverhältnis stehen.“

Absatz b wurde deshalb beantragt zu streichen, weil er zur mißbräuchlichen Anwendung führen könnte.

(Angenommen.)

Zu § 17 wird beantragt unveränderte Annahme.

(Angenommen.)

Zu § 18 beantrage ich im Namen des Gemeindevorstandes und Verfassungsausschusses einen Absatz 3 einzufügen, der zu laufen hätte (liest):

„(3) Vom ersten Tage der Auslegung der Wählerverzeichnisse an dürfen Änderungen und Richtigstellungen in denselben nur mehr auf Grund der im Einspruchsverfahren gefällten Entscheidungen vorgenommen werden.“

(Angenommen.)

§ 19 wird beantragt unverändert anzunehmen. (Angenommen.)

Zu § 20 wird beantragt, im Absätze 2 die Zahl 40 auf 30 abzuändern. Im übrigen wird der Antrag gestellt auf unveränderte Annahme des § 20.

(Angenommen.)

Es wird beantragt die unveränderte Annahme der §§ 21 bis einschließlich 26.

(§§ 21 bis einschließlich 26 werden angenommen.)

Im § 27, Absatz 3, soll eingefügt werden nach den Worten: „Der nächste Ersatzmann ist“ (§ 24, 2. Absatz) (liest):

„Im Falle einer Beurlaubung eines Gemeinderatsmitgliedes, die drei Monate übersteigt, ist der nächste Ersatzmann vorübergehend einzuberufen.“

(Angenommen.)

Zu den §§ 28 und 29 wird beantragt, diese unverändert anzunehmen.

(Angenommen.)

§ 30 soll im ersten Absätze lauten (liest):

„Der Bürgermeister ist grundsätzlich aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderates mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen.“

Absatz 2 soll lauten (liest):

„Ausgenommen von der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand sind“ usw.

Im übrigen wird unveränderte Annahme dieses Paragraphen beantragt.

(§ 30 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form wird angenommen.)

Bezüglich der restlichen §§ 31 bis 38 wird beantragt, dieselben unverändert anzunehmen.

(Zunächst werden die §§ 31 bis 38 und sodann das ganze Gesetz in dritter Lesung mit der nach § 48 der Geschäftsordnung erforderlichen Mehrheit angenommen.)

Präsident: Punkt 4 der Tagesordnung, Bericht des Finanzausschusses, Beilage Nr. 29, über das Gesetz, betreffend die Ermächtigung der Landesregierung zur Forteinhebung der Landesabgaben und zur Bestreitung der notwendigen Landesausgaben in der Zeit vom 1. April bis 30. April 1924.

Berichterstatter ist der Herr Abg. **Spak**.

Berichterstatter **Spak:** Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich seit dem 23. Jänner in 15 Sitzungen mit dem Landesvoranschlage sehr eingehend und gründlich beschäftigt und sich bemüht, vor Ablauf des Budgetprovisoriums dem hohen Hause den Voranschlag samt Bedeckungsanträgen vorzulegen. Die Verhandlungen im Ausschusse haben sich durch die Nichterledigung der Regierungsvorlage der Abgabenteilungsnovelle im Rationalrate verzögert und konnten daher die Einnahmen des Landes nicht festgelegt werden. Einzelne Kapitel des heurigen Voranschlages mußten mit besonderem Ernste und Genauigkeit durchberaten werden, da die heurige Budgetberatung die Grundlage für die Zukunft legen soll. Eine besondere Aufmerksamkeit fand die Besichtigung der verschiedenen Anstalten und Betriebe, die von den Mitgliedern des Finanzausschusses vorgenommen wurde.

Es war dies ein Antrag des Abg. **Leichin**, der den besonderen Wunsch geäußert hat, sämtliche Anstalten und Betriebe des Landes eingehend zu besichtigen, wodurch eine kleine Verzögerung in den Budgetberatungen eingetreten ist. Sämtliche Parteien haben den Antrag **Leichin** sehr begrüßt, und wir haben eingehend manche Betriebe und landschaftlichen Anstalten einer Besichtigung unterzogen. Hierauf haben wir uns mit doppeltem Eifer den Budgetberatungen gewidmet, aber trotz eifrigster Bemühungen aller Mitglieder des Finanzausschusses war es nicht möglich, die Beratungen des Voranschlages restlos durchzuführen und besonders die Bedeckungsvorschläge zu studieren. Es ist heute nicht meine Aufgabe, in das Meritorische des Voranschlages einzugehen, doch muß erwähnt werden, daß gerade die neuen Steuern einen besonderen Ernst und Vorsicht in der Budgetberatung erfordern, damit wir nicht Gefahr laufen, durch Nachlässigkeit die Finanzen unseres Landes zu erschüttern. Aus diesem Grunde erlaube ich mir, im Namen des Finanzausschusses folgenden Antrag und folgendes Gesetz zur Annahme zu empfehlen.

(Verliest Antrag und Gesetz aus Beilage Nr. 29.)

Ich bitte im Namen der Mehrheit des Finanzausschusses um Annahme des Gesetzes.

Regner: Hohes Haus! Namens des Klubs der sozialdemokratischen Abgeordneten des Landtages habe ich zu erklären, daß wir es bedauern, abermals vor der Frage der Bewilligung eines Budgetprovisoriums zu stehen. Es ist ohnedies mißlich, wenn ein öffentlicher Verwaltungskörper seinen Voranschlag nicht rechtzeitig zu erledigen vermag. In der Zeit der stabilen Valuta ist auch kein Grund vorhanden, das Budget nicht zeitgerecht zu erledigen, außer man steht der Erledigung des Budgets leichtfertig oder gleichgültig gegenüber. Es wäre Sache der leitenden Regierungsfunktionäre, besonders des Finanzreferenten, darauf zu dringen, daß das Budget zeitgemäß erledigt wird. Umso mehr wäre es deren Pflicht, jetzt auf eine Beschleunigung der Erledigung zu dringen. Das Gegenteil davon ist aber merkbar. Die Sitzungen des Finanzausschusses wurden stets verzögert. Es sei festgestellt, daß nicht der Drang der Verwaltungsgeschäfte, sondern die Lässigkeit, wenn nicht Leichtfertigkeit, mit der bei uns die leitenden Funktionäre des Landes die Landesverwaltung behandeln, schuld daran trägt. (**Schreckenthal**: „Gehören da Ihre Herren auch dazu?“) Ich habe ausdrücklich gesagt, die leitenden Funktionäre. (**Schreckenthal**: „Landeshauptmann-Stellvertreter Pongraz gehört ja auch dazu!“) Verstehen Sie mich richtig, so bleiben es die leitenden Funktionäre, wenn Sie mich nicht richtig verstehen, so kann ich es nicht ändern.

Es fällt uns deshalb schwer, für ein neuerliches Budgetprovisorium zu stimmen. Das auch deshalb, weil die Amtshandlungen der leitenden Funktionäre des Landes sowohl in der unmittelbaren als auch der mittelbaren Landesverwaltung (Landhaus und Burg) darnach angetan sind, uns kein Vertrauen einzulösen, vielmehr das Gegenteil. Wir unterlassen es, heute die

vielfachen Beschwerden zur entscheidenden Erörterung zu bringen, sondern behalten uns das für die Beratung des Budgets vor. Diese wird auch ausreichende Gelegenheit geben, sachlich zur Gestaltung des Landesvoranschlages Stellung zu nehmen. Wir müssen unbedingt darauf bestehen, daß die Vorberatung des Landesvoranschlages raschestens beendet und dann im Landtage verhandelt wird. Beifügen will ich noch, daß die Nichterledigung der Novelle zum Abgabenteilungsgesetz kein Hindernis für die endliche Erledigung des Landesvoranschlages bilden kann, da ja auch andere Länder ihr Budget erledigt haben.

Ich erkläre nochmals, daß wir nur unter der Voraussetzung der raschesten Erledigung des Budgets für das Provisorium stimmen. Ich hoffe aber, daß eine solche Verzögerung wie bisher nicht wieder eintreten wird.

Schreckenthal: Hohes Haus! Es wird uns heute wieder ein Budgetprovisorium vorgelegt, und wir haben gerade aus den Ausführungen des Herrn von der sozialdemokratischen Partei lebhafteste Klagen darüber vernommen, daß wir wieder in der Zwangslage sind, ein Budgetprovisorium schlucken zu müssen. Ich muß sagen, auch uns ist es unangenehm, daß wir wieder ein Budgetprovisorium bewilligen müssen. Wir haben doch seinerzeit gesagt, wir hoffen, daß wir schon im Jänner, beziehungsweise im Februar Gelegenheit haben werden, das definitive Budget erledigen zu können. Am 23. Jänner, glaube ich, ist der Finanzausschuß zum erstenmal zusammengetreten und wir haben bei Behandlung des Budgetprovisoriums den Herrn Finanzreferenten gebeten, er möge alles dazutun, daß noch im Laufe des Jänner das Budget vorgelegt wird. Das hat er getan. Dann kam das Abgabenteilungsgesetz, welches in diese Verhandlungen hineingespielt hat, und es wurde der Herr Finanzreferent mit seinem beamteten Referenten in Wien aufgehalten — ich glaube sogar durch Wochen — und er hätte daher den Verhandlungen nicht beiwohnen können. Deshalb wurden keine Verhandlungen hier abgehalten. Der Herr Finanzreferent kam dann zurück und hat gesagt, das Abgabenteilungsgesetz sei noch nicht beschlossen und er glaube, daß wir in die Behandlung des Budgets noch nicht eingehen könnten, weil wir warten müßten, was uns der Staat zuweist. Ich habe damals im Finanzausschuß gesagt und die Anregung gegeben, daß wir, trotzdem das Abgabenteilungsgesetz nicht erledigt ist, in die Behandlung der einzelnen Titel eingehen sollen, weil wir es ohnedies alle Jahre erleben, daß bei den einzelnen Kapiteln und Titeln gesprochen wird über die Verwaltung der Anstalten und wir daher diese Sache hätten ganz gut abtun können. Da waren nicht nur die Herren der christlichsozialen Partei und ihr Wurmfortsatz, die Großdeutschen, dagegen, sondern es waren auch die Herren der sozialdemokratischen Partei, die dagegen waren. Hohes Haus! Wäre meine Anregung damals durchgegangen, dann hätten wir das Budget schon lange durchbesprochen. Heute haben wir noch immer kein Abgabenteilungsgesetz, und der Herr Fi-

nanzreferent wird trotzdem genötigt sein, in der nächsten Woche auch ohne Abgabenteilungsgesetz für die Bedeckung des Budgets Anträge vorzulegen, und wir sind darauf gefaßt, daß das Abgabenteilungsgesetz dann noch eine Reihe von Änderungen bringen wird. Unsere Partei hat beschlossen, für das Budgetprovisorium zu stimmen, weil ein Stimmen gegen dasselbe eine zwecklose Demonstration wäre. (Dr. Hübler: „Vielleicht würden Sie dadurch zu einem roten Wurmfortsatz werden!“) Ein solcher Wurmfortsatz könnte ja gelegentlich operiert werden. (Dr. Hübler: „Vielleicht wird er einmal operiert!“) An seine Hochwürden, den Herrn Finanzreferenten Dechant Prisching, Goff und Mensch zugleich, möchte ich das Ersuchen richten, die Verhandlungen im Finanzausschusse so beschleunigt einzurichten, daß wir noch vor Ostern das Budget im Plenum des hohen Hauses erledigt haben. Damit schließe ich.

Prisching: Hohes Haus! Ich wollte mich eigentlich bei diesem Gegenstand nicht zum Worte melden, weil ich es nicht für notwendig hielt. Weil aber vom sozialdemokratischen Redner die Sache anders als sie in Wirklichkeit war, dargestellt wurde, so bin ich genötigt, zu antworten. Es ist keinesfalls so, als ob von meiner Seite nicht der nötige Ernst der Angelegenheit entgegengebracht würde. Eine Sache ernst nehmen, bedeutet noch lange nicht, daß man ein verzweifelttes Gesicht machen muß. Man kann auch bei sehr ernster Arbeit ein heiteres Gesicht machen, wenn man ein gutes Gewissen hat und seiner Sache sicher ist. (Riesl: „Noch ein heitereres Gesicht aber kann man machen, wenn man gar kein Gewissen hat!“) Die gar kein Gewissen haben, die sind am aller schlimmsten daran. Unsere Partei kam im Finanzausschusse allen berechtigten Wünschen entgegen. Ich beziehe mich da auf das Zeugnis des Herrn Abg. Schreckenthal (Winkler: „Schau, wie brav wir sind!“), der nicht von unserer Partei ist. Der Verlauf der Dinge war folgender: Der Voranschlag wurde vom Finanzreferenten rechtzeitig vorgelegt. Anfangs Jänner stand die Sache so, daß zu erwarten war, daß die Abgabenteilungsnovelle in der kürzesten Zeit fertiggestellt sein würde. Nun wäre es für die Beratung des Voranschlages natürlich sehr wichtig, daß wir die fertige Abgabenteilungsnovelle kennen. Ich habe deshalb die Frage an den Finanzausschuß gerichtet, ob wir nicht die Beratung des Voranschlages vertagen sollten, bis die Novelle fertig ist. Ich erinnere mich nun genau daran, daß seitens aller Parteien, insbesondere auch seitens der sozialdemokratischen Vertreter im Finanzausschusse, die Meinung ausgesprochen wurde, daß es ganz praktisch wäre, mit der Beratung zu warten, bis die Novelle fertig ist. Die Verzögerung ist also mit Ihrer Zustimmung erfolgt, und ich weiß nicht, warum Sie mir jetzt einen Vorwurf über das machen, was Sie selbst angeraten haben. (Zwischenruf: „Angeraten?“) Ich bitte, ich habe mich angefragt, und die Mitglieder der sozialdemokratischen Partei haben erklärt: „Ja, das wäre zweckmäßig.“ Ich weiß also wirklich nicht, warum Sie mir jetzt einen Vorwurf deswegen machen. Später, als sich herausgestellt hat, daß die Beratungen

über die Abgabenteilungsnovelle doch längere Zeit dauern werden, habe ich selbst den Vorschlag gemacht und gesagt: Jetzt können wir nicht länger warten, wir müssen die Beratung anfangen. Und wir haben auch tatsächlich begonnen. Nun haben sich neue Hindernisse ergeben, und ich kann mich genau erinnern, daß gerade von seiten der sozialdemokratischen Vertreter im Finanzausschusse Bedenken geäußert und erklärt wurde: „Ja, an den Samstagen müssen wir frei haben, und wir wollen auch die Montage frei haben (Tausk: „Sechs Tage haben Sie Josefi gefeiert!“), weil wir Versammlungen haben und hinausgehen müssen.“ Unsere Partei hat diesem Wunsche Rechnung getragen, und ich verstehe nicht, warum mir daraus ein Vorwurf gemacht wird! Nun kam eine neue Unterbrechung: Wieder seitens der Vertreter der sozialdemokratischen Partei im Finanzausschusse wurde ganz entschieden der Wunsch geäußert, die Beratungen zu unterbrechen, um die einzelnen Landesanstalten zu besuchen. Es hat ganz ausdrücklich geheißen: „Wir haben die Anstalten noch nicht gesehen und können daher kein Urteil darüber abgeben.“ Wir sind diesem Wunsche abermals entgegengekommen; so sind die Verhandlungen abermals auf eine Woche vertagt worden. Ich verstehe nicht, wieso mir da ein Vorwurf gemacht werden kann, daß ich die Beratungen nicht genügend betrieben hätte. (Regner: „Prisching, der Unschuldige!“) Gerade Ihre Herren haben gewünscht: „Lassen wir diese Tage frei!“ Ich habe doch anfangs mitgeteilt, daß wir Mitte Jänner den Voranschlag fertig gehabt haben und Mitte Jänner einmal zu einer Sitzung zusammengetreten sind. (Zwischenruf: „Am 4. Februar war die erste Sitzung!“) Nein, wir sind im Jänner schon zu einer kurzen Sitzung zusammengetreten. Nun ist die Sache aber noch nicht zu Ende. Gerade seitens der sozialdemokratischen Abgeordneten im Finanzausschusse ist wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden: „Morgen ist Gemeinderat, morgen ist Klub-sitzung, da gibt es keinen Finanzausschuß.“ Was soll ich denn da machen, soll ich Sie mit der Polizei oder Gendarmerie herbeiführen lassen (lebhafter Heiterkeit), oder in ein Konklave sperren und Ihnen nichts zu essen geben, wenn Sie nicht kommen? Deshalb verwahre ich mich gegen jeden Vorwurf, und ich erkläre, daß von meiner Seite alles aufgeboten wurde, die Beratung des Voranschlages rechtzeitig zu ermöglichen. Ich bitte deshalb um Annahme des Budgetprovisoriums. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

(Nachdem der Berichterstatter auf das Schlusswort verzichtet, wird der Antrag des Finanzausschusses angenommen.)

Präsident: Hiemit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt. Ich unterbreche die Sitzung auf eine halbe Stunde und ersuche den Gemeinde- und Verfassungsausschuß, sich sogleich zur Beratung und Beschlussfassung über den Dringlichkeitsantrag Riegler, Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1866 über die Bezirksvertretungen, zurück-zuziehen.

(Die Sitzung wird um 7 Uhr 55 Minuten nachmittags unterbrochen und vom Präsidenten Kölbl um 8 Uhr 35 Minuten abends wieder aufgenommen.)

Präsident: Ich eröffne die Sitzung wieder.

Wir kommen zum nächsten Punkt:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Dringlichkeitsantrag der Abg. Kiegler, Riemelmoser, Hornik, Kammerer, Kölbl und Genossen, Beilage Nr. 38, Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 19, über die Bezirksvertretungen.

Berichterstatter ist Herr Abg. Riemelmoser.

Berichterstatter Riemelmoser: Hoher Landtag! Die Schaffung der Bezirksverwaltungsausschüsse war seinerzeit als ein Provisorium gedacht, dauernd bis zur Schaffung eines Bezirksvertretungsgesetzes. Durch die Nichterledigung des Bundesrahmengesetzes ist dieses Provisorium gewissermaßen zu einem illegalen Zustand geworden, und um diesem ein Ende zu bereiten, haben die Abg. Kiegler, Riemelmoser und Genossen einen Antrag eingebracht, der sich mit dieser Materie befaßt. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat über die Vorlage beraten, Meinungsverschiedenheiten gab es nur wegen der Frage, ob die Bezirksvertretungsmitglieder ernannt oder gewählt werden sollen. Die Mehrheit des Ausschusses konnte sich den Argumenten des Bauernbundes, der einen diesbezüglichen Minoritätsantrag auf Wahl der Bezirksvertretungen eingebracht hatte, nicht anschließen, denn sie war der Ansicht, daß die Ernennung der Mitglieder durch die Landesparteileitungen einen Einspruch der Bundesregierung nicht nach sich ziehen wird. Wenn die Herren vom Bauernbund das wirtschaftliche Moment im Ausschusse angeführt haben und glauben, daß die Bezirksvertretungen durch die Wahl unpolitisch würden, so ist diese Argumentation nicht stichhältig, denn eine Wahl könnte ebenfalls doch nur wieder auf Grund von Vorschlägen der politischen Parteien erfolgen, daher würde eine Wahl ein Politikum in dieser Sache nicht ausschließen. Ich beantrage daher, den Antrag der Abg. Kiegler, Riemelmoser und Genossen in unveränderter Fassung anzunehmen.

Winkler: Wenn meine Partei im Ausschusse einen Minoritätsantrag angemeldet hat, so geschah es deswegen, weil wir uns über die grundsätzliche Frage, ob Ernennung oder Wahl, mit der Mehrheit des Landtages nicht einigen konnten. Wir vertreten schon seit langem den Gedanken, daß die Bezirksverwaltungsausschüsse in ihrer heutigen Form und Zusammensetzung ganz bestimmt nicht mehr, weder dem Gesetze noch der Auffassung der ländlichen Bevölkerung entsprechen. Wir haben aber für die Bezirksvertretungen ein außerordentliches Interesse, da dieselben einen bedeutenden Teil der landeskulturellen Aufgaben zu erledigen und zu leisten haben. Unsere Bezirksvertretungen in Steiermark — und Steiermark ist das einzige Land, wo sich eine derartige Einrichtung befindet — haben durch die Aufhebung des früheren

gesetzlichen Zustandes und durch Ersetzung der Bezirksvertretung durch Bezirksverwaltungsausschüsse zweifellos ihren Wirkungskreis überlebt. Wir sind deswegen für die Wahl, weil wir der Meinung sind, daß diese hochbedeutende wirtschaftliche Körperschaft insbesondere hinsichtlich der Straßenaufsicht, des Straßenbaues und der Straßenpflege hervorragende Aufgaben zu vollziehen hat. Für diese Aufgaben hat die Landbevölkerung ein dringendes Bedürfnis und ist daher dafür, daß die Bezirksvertretungen im Wege allgemeiner Wahlen zusammengesetzt werden. Wir glauben, daß bei einer freien Wahl die Parteien gezwungen sein werden, ihre besten und tüchtigsten Menschen zu kandidieren, daß die Parteien durch die Wahl verpflichtet werden, auf die breite Masse der Wählerschaft zu hören und wir glauben, daß damit den Bezirksvertretungen und der Landbevölkerung ein Dienst erwiesen würde. Bei Bestellung im Wege der Bezirks- und Landesparteileitungen sind — und das haben wir bei der Zusammensetzung der Bezirksverwaltungsausschüsse gesehen — parteipolitische Rücksichten maßgebend und es kommen dann in den Bezirksverwaltungsausschüssen Rücksichten zum Ausdruck und zeitigen Verhältnisse, welchen zu begegnen die Ausschüsse sich nicht gewachsen gezeigt haben. Wer die Schwierigkeiten kennt, die in einem Bezirksverwaltungsausschusse aufscheinen, insbesondere in bezug auf die Straßenerhaltung durch das vielfache Fehlen der finanziellen Mittel, muß zugeben, daß wir gerade aus diesem Titel heraus trachten müssen, die besten Menschen in die Bezirksvertretungen zu entsenden. Herr Abg. Riemelmoser hat im Ausschusse darauf hingewiesen, daß wir vielleicht gerade deswegen den Minoritätsantrag stellen, um unpolitische Bezirksvertretungen zu bekommen; das ist nicht die Ursache, sondern die Hauptursache liegt darin, daß man der ganzen Bevölkerung bei allgemeinen Wahlen Gelegenheit geben soll, jene Männer in die Bezirksvertretung zu entsenden, die der Auffassung der Bevölkerung entsprechen. Wir sind, nachdem wir uns schon in einer demokratischen Periode befinden, aus diesen Erwägungen für die Wahl, weil die Landesparteileitungen nicht in der Lage sind, zu überprüfen, ob die Bezirksvertretungen auf Grund der Parteivorschläge den Verhältnissen angepaßt zusammengesetzt sein werden. Es ist von Seite der Vertreter der christlichsozialen Partei erklärt worden, daß durch die Wahl bedeutende Kosten und Mehrarbeiten entstehen und daß durch die Ernennung genau derselbe Zweck erfolgt, als wenn die Wahl durch Stimmzählung durchgeführt wird. Wir glauben, daß gerade in Verbindung mit den allgemeinen Wahlen in die Gemeindestuben im Lande gleichzeitig auch auf die einfachste Art und Weise der Stimmzettel für die Wahl in die Bezirksvertretung abgegeben werden könnte. Wir glauben, daß die Mehrkosten nicht so sehr in die Wagschale fallen könnten, die auslaufen, wenn die Wahlen in die Bezirksvertretung durch Stimmzettel erfolgen. Wir haben bei der heutigen Zusammensetzung der Bezirksverwaltungsausschüsse vielfach die Erfahrung machen müssen, daß gerade wegen der Straßenpflege das Eingreifen älterer,

erfahrener Funktionäre notwendig ist. Wir haben gesehen, daß an der Spitze der Bezirksvertretung wohl ein Parteisekretär steht, aber nicht jene Männer, welche die großen Erfahrungen auf dem Gebiete der landeskulturellen Interessenvertretung haben. Ich glaube, daß es die Landbevölkerung schwer verstehen wird, wenn sich heute der Landtag entschließt, die Bestellung, und zwar durch eine gesetzliche Regelung, durchzuführen, die Ernennung durch die Parteien, weil wir die Auffassung haben, daß die Landbevölkerung von dem Wunsche beseelt ist, die Bestellung der Bezirksvertretungen durch allgemeine Wahlen durchzuführen. Wir bitten Sie also, unseren Minoritätsantrag in dem Sinne aufzufassen, daß wir mit Rücksicht auf die Bedeutung der Körperschaft eine Bestellung für unzweckmäßig finden, vielmehr allgemeinen Wahlen das Wort sprechen, und zwar in Verbindung mit den Gemeinderatswahlen, für welche wir heuer die Kombination hätten. Wir sind sowohl in der Parteikonferenz, als auch im Ausschusse vom Standpunkte durchdrungen gewesen, und müssen auch hier im Landtage erklären, daß wir aus diesen Erwägungen unter allen Umständen für die Wahlen in die Bezirksvertretungen eintreten werden.

Pongrafz: Hohes Haus! Als die Bezirksvertretungen bei uns in Steiermark aufgelöst wurden, hat gewiß niemand daran gedacht, daß dieses Provisorium eine so lange Dauer haben werde. Ich bin überzeugt, daß alle Parteien des hohen Hauses einer Meinung sind, daß der Zustand, wie er heute bei den Bezirksvertretungen besteht, nicht weiter bleiben kann. Es handelt sich nun um die Frage, wie dieser Zustand beseitigt werden kann und welche Gesetze geschaffen werden müssen, um die Bezirksvertretungen einzurichten. Unsere Bundesverfassung schreibt genau vor, daß das Wahlrecht für das Land, die Bezirke und Gemeinden nicht ungünstiger sein darf als für den Nationalrat. Ich glaube, daß, wenn das Staatsgrundgesetz diesen Grundsatz feststellt, so kann man nicht sagen, daß man dieses Gesetz dadurch umgehen kann, daß man eine Körperschaft schafft, die durch gar keine Wahl zustandegekommen ist, sondern die man einfach ernannt. Es ist auch mit Rücksicht darauf, daß die Bezirksvertretung Umlagenrechte besitzt, gewiß nicht jenes Verantwortungsgefühl für die Mitglieder der Bezirksvertretung vorhanden, wenn sie ernannt werden, als wenn sie durch Wahlen in die Bezirksvertretung kommen. Ich bin der Meinung, daß man die Frage nur lösen kann durch Schaffung eines Wahlgesetzes für die Bezirksvertretungen, welches nicht ungünstiger sein darf als für die Nationalversammlung. Ich glaube, dies nicht weiter begründen zu brauchen. Es wäre dies ein Zustand, der sich in einer demokratischen Republik auf die Dauer nicht halten kann. Wenn heute die Mehrheit beschließt, daß die Ernennung der Bezirksvertretung erfolgen muß, so ist dies sicher kein Dauerzustand und in Kürze wird auch hier der demokratische Gedanke durchdringen. Wir werden gegen den Gesetzesentwurf und für den Antrag des Herrn Landesrates **Winkler** stimmen.

Steiner: Hohes Haus! Ich habe namens der großdeutschen Partei zu erklären, daß wir für das Gesetz in seiner vorliegenden Fassung stimmen werden. Ich begründe unsere Stellungnahme damit, daß wir in der Ernennung der Bezirksvertretungsmitglieder eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens erblicken. Wir kennen die Zwecke der Bezirksausschüsse, deren Hauptaufgabe doch nur in der Pflege und Erhaltung der Bezirksstraßen besteht. In diesem Sinne bedeutet das steirische Bezirksverfassungsgesetz ein Unikum. Andere Bundesländer beheften sich mit sogenannten Straßenkonkurrenzausschüssen und kommen dabei voll auf ihre Rechnung. Eine solche Lösung wird schließlich auch bei uns in Steiermark anzustreben sein.

Ich glaube aber, daß die engbegrenzten wirtschaftlichen Aufgaben, welche die Bezirksvertretungen zu erfüllen haben, den großen Apparat nicht rechtfertigen, welcher bei der Wahl der Vertretungsmitglieder in Bewegung gesetzt werden müßte. Ich meine, es ist etwas viel von der Wählerschaft verlangt, sie auch wegen der Bezirksvertretung vor die Wahlurne zu bringen, wo sich die Sache viel einfacher regeln läßt, ohne die berechtigten Ansprüche der politischen Parteien zu schädigen.

Der § 3 des Gesetzes regelt die Verteilung der Mandate ausdrücklich nach dem Ergebnisse der letzten Landtagswahlen. Es kommt also jede Partei im Verhältnis zur erreichten Stimmenzahl zum Zuge. Ich glaube, es besteht durchaus keine Notwendigkeit, auch die Bezirksvertretungen zu einem Kampfsplatz zur Austragung politischer Gegensätze zu gestalten, zumal diese Körperschaften rein wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben.

Ich habe demnach im Namen meiner Partei nochmals zu erklären, daß wir für die Ernennung der Bezirksvertreter im Sinne der Gesetzesvorlage stimmen werden. (**Schreckenthal:** „Früher haben die Großdeutschen anders gesprochen!“) Es ist bezeichnend, daß die Landbündler in dieser Frage eine andere Stellung einnehmen und den Sozialdemokraten Gefolgschaft leisten. Es wäre gewiß im Interesse aller bürgerlichen Parteien gelegen, in diesem Falle eine einheitliche Stellung zu beziehen und unsere Bezirksvertretungen vom politischen Kampfboden ferne zu halten.

Kriegler: Hohes Haus! Der Herr Abg. **Steiner** hat im wesentlichen schon die Begründung für unseren Antrag gegeben. Ich muß aber unbedingt auf die Ausführungen des Herrn Landesrates **Winkler** einiges erwidern. Es ist nicht richtig, wenn man argumentiert, daß wir mit dieser Angelegenheit in Widerspruch mit der Verfassung kommen, denn was in der Verfassung hinsichtlich der Bezirksvertretung festgelegt ist, ist etwas anderes als die Bezirksvertretung, die wir hier als einzig dastehende steirische Einrichtung besitzen. Wenn Landesrat **Winkler** meint, daß es nur durch die Wahl möglich ist, die richtigen Leute für die Bezirksvertretung zu finden, so möchte ich daran erinnern: Wie sieht heute ein Wahlvorschlag aus? Der wird ja doch von der Parteileitung eingebracht. Es wird den gleichen Effekt haben, ob wir die Mitglieder durch

Parteivorschläge wählen oder dieselben ernennen. Es werden alle Parteien darauf sehen, daß die richtigen Leute in die Bezirksvertretung kommen. Gerade vom Landbunde, der ja eine ausgezeichnete Organisation besitzt, sehe ich voraus, daß es möglich sein wird, die richtigen Leute im Bezirke zu nominieren. Wir werden dadurch auch erreichen, daß manche verdiente und erfahrene Bezirksvertreter sich eher dazu bereit finden, wenn sie die Ernennung bekommen, als wenn sie es notwendig haben, in Wählerversammlungen herumzukommen und dort zu kandidieren. Die Vereinfachung des ganzen Vorganges hat Abg. **Steiner** schon beleuchtet. Ich möchte bitten, diesen, unseren wohlgemeinten Vorschlägen Ihre Zustimmung zu erteilen, indem Sie den Antrag, wie er vorliegt, annehmen. Ich möchte hinsichtlich der Bestimmungen über die Aufteilung der Mandate noch bemerken, daß wir eine Verbesserung zu verzeichnen haben, indem wir die Sache in eine bestimmte Form bringen. Kleine Bezirke werden mit wenig Mandaten ihr Auslangen finden, für größere sind mehr Mandate vorgesehen und da haben wir den Vorschlag gemacht, daß in den einzelnen Bezirken die Anzahl der Mandate 8 bis 18 betragen soll. Es werden dann 12 Bezirke je 8 Mitglieder, 9 Bezirke je 10, 8 Bezirke je 12, 6 Bezirke je 14, 4 Bezirke je 16 und 5 Bezirke je 18 Mitglieder haben.

Ich bitte um Annahme dieser vom Herrn Bericht-erfasser empfohlenen Anträge (Beifall.)

Schreckenthal: Hohes Haus! Das hohe Haus hat den Antrag der Bauernbündler gehört, der dahingeht, daß die Bezirksvertretungen nicht zu ernennen, sondern zu wählen sind. Wenn der Bauernbund sich auf den Standpunkt stellt, daß die Bezirksvertretungen zu wählen sind, so stützt er sich auf das Gesetz, auf das heute schon so oft verwiesen wurde, auf das Bundesverfassungsgesetz. Diejenigen Herren, die sich am meisten an dasselbe anklammern, scheinen das Gesetz nicht zu kennen. Ich möchte mir erlauben, die Herren mit diesem Gesetz vertraut zu machen. Es ist für mich kein Zweifel, daß die Herren von der christlichsozialen Partei mit der Ernennung selbst eine Absicht verfolgen, es ist für mich verständlich, daß sie sich damit abgefunden haben, aber vollkommen unverständlich ist es, daß ihr Wurmfortsatz, die großdeutsche Partei, heute ganz anders spricht, als früher, wie sie noch freiheitlich war. (Dr. **Hübner**: „Das entspricht der vornehmen Art des Herrn **Schreckenthal**!“) Wenn die Herren von der christlichsozialen Partei sich so festklammern an das Bundesverfassungsgesetz, so möchte ich sagen, daß sie das Gesetz nicht zu kennen scheinen, denn was das Gesetz vorschlägt, ist die Wahl und nicht die Ernennung. Nehmen Sie das braune Büchel, es ist das Gesetz vom 1. Oktober 1920, St.-G.-Bl. Nr. 450, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundesverfassungsgesetz). Da heißt es: „Die Nationalversammlung hat beschlossen: Erstes Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen. Artikel I. Österreich ist eine demokratische Republik. (Heiterkeit!) Wer es nicht weiß, der kann es hier lesen. „Ihr Recht geht vom Volke aus“ und ein Teil vom Volke sind

auch wir. (Heiterkeit!) „Artikel II. Österreich ist ein Bundesstaat. Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbstständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich (Niederösterreich-Land und Wien), Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg. (Pongraz: „Dort sind keine Bezirksvertretungen!“) Artikel III. Das Bundesgebiet umfaßt die Gebiete der Bundesländer. Eine Änderung des Bundesgebietes, die zugleich Änderung eines Landesgebietes ist, ebenso die Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes kann — abgesehen von Friedensverträgen — nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jenes Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Änderung erfährt. Die für Niederösterreich-Land und Wien geltenden Sonderbestimmungen enthält das vierte Hauptstück. Artikel IV. Das Bundesgebiet bildet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet. Innerhalb des Bundes dürfen Zwischenzolllinien oder sonstige Verkehrsbeschränkungen nicht errichtet werden. Artikel V. Bundeshauptstadt und Sitz der obersten Organe des Bundes ist“ — Triest, nein — „Wien. (Gaf: „Bierschwefel!“) Artikel VI. Für jedes Land besteht eine Landesbürgerschaft. Voraussetzung der Landesbürgerschaft ist das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes. Die Bedingungen für Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft sind in jedem Land gleich. Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben. Jeder Bundesbürger hat in jedem Land die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Bürger des Landes selbst. (Zenz: „Man hat nicht das Recht, ohne besondere Erlaubnis, Vorlesungen zu halten!“) Artikel VII. Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetze gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Den öffentlichen Angelegenheiten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet. Artikel VIII. Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatsprache der Republik. Artikel IX. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gelten als Bestandteile des Bundesrechtes. Artikel X. Bundesangelegenheiten sind die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: 1. Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung. Verfassungsgerichtsbarkeit; 2. äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß aller Staatsverträge, Grenzvermarkung, Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland, Zollwesen.“ Das interessiert außerordentlich stark, weil wir viel darüber sprechen können. (Oberzaucher: „Zur Erhöhung der Agrarzölle!“)

Präsident (das Glockenzeichen gebend): Ich ersuche den Herrn Abgeordneten, zur Sache zu sprechen.

Schreckenthal: Das tue ich. Ich tue dem hohen Hause die Bundesverfassung bekanntgeben. Ich bitte, ich kann aber einige Artikel überspringen, wenn das hohe Haus diese nicht anhören will. Ich werde gleich übergehen auf Artikel 119. Ich lasse alle anderen Artikel beiseite,

weil ich annehme, daß Sie diese ohnehin nicht kennen, also: „Artikel 119. Die Organe der Ortsgemeinde sind die Ortsgemeindevertretung und das Ortsgemeindeamt, die Organe der Gebietsgemeinde die Gebietsgemeindevertretung und das Gebietsgemeindegemeindeamt. Die Wahlen in alle Vertretungen finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Bundesbürger statt.“ Nun heißt es im Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, St.-G.-Bl. Nr. 451, im § 34 — hier steht die Bestimmung über die Bezirksvertretungen: „Die Wahl der Bezirksvertretungen wird auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Bundesbürger durchgeführt.“ (R e s e l: „Das ist ja die alte Bundesverfassung!“) Ich bitte, hier ist klipp und klar die Wahl und nicht die Ernennung in die Bezirksvertretungen ausgesprochen. Wenn der Herr Staatskanzler R e s e l sagt, das ist eine alte Bundesverfassung, so weiß ich nicht, ich muß mit meiner Buchhandlung in Konflikt geraten sein. Ich kann mich nicht erinnern, daß in der Nationalversammlung eine andere Bundesverfassung beschlossen worden ist. Im Herzen des Herrn R e s e l wird vielleicht schon eine andere Bundesverfassung aufblühen. Heute haben wir noch die Bundesverfassung von 1920, die klipp und klar verbietet, daß man mit der Ernennung vorgeht. Wenn Sie so krampfhaft festgehalten haben an der Bundesverfassung bei der Seßhaftigkeit, dann müssen sie auch dieses, Ihr höchstes Gut, jetzt hochhalten. Wir müssen die Bezirksvertretungen wählen und nicht ernennen.

Wenn Sie die Ernennung vornehmen, dann sind Sie nach dem Bundesverfassungsgesetze Hochverräter, dann haben Sie die Bundesverfassung verletzt und das dürfen Sie sich als Mehrheitspartei, als regierende Partei, unter keinen Umständen zuschulden kommen lassen. Ich bitte daher für den Antrag des Bauernbundes zu stimmen. (Beifall bei den Bauernbündlern.)

Berichterstatter Riemelmoser (Schlußwort): Trotz der Ausführungen des Herrn Abg. S c h r e c k e n t h a l muß ich beim ursprünglichen Antrag bleiben und bitte daher den zu § 2 gestellten Minderheitsantrag abzulehnen und das Gesetz in unveränderter Fassung anzunehmen.

(Bei der Abstimmung wird das Gesetz unter Ablehnung des Minderheitsantrages zu § 2 nach dem Antrage des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung unverändert angenommen.)

Präsident: Die heutige Tagesordnung ist nunmehr erledigt.

Anträge und Anfragen wurden keine eingebracht.

Folgende Ausschusssitzungen wurden angemeldet:

Volkswirtschaftlicher Ausschuß: Dienstag, den

1. April, um halb 10 Uhr vormittags;

Eisenbahnausschuß: Mittwoch, den 2. April, um 10 Uhr vormittags;

Finanzausschuß: Montag, den 31. März, um 10 Uhr vormittags.

Das Stattfinden der nächsten Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

(Schluß der Sitzung: 9 Uhr 10 Minuten nachts.)